



Bericht über die Prüfung

des Jahresabschlusses zum

31. Dezember 2025

und des Lageberichts 2025

des

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Stadt Falkensee,

Falkensee



Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	1
2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	3
3. Grundsätzliche Feststellungen	9
3.1 Lage des Eigenbetriebes	9
3.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Geschäftsführung	9
4. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	11
4.1 Gegenstand der Prüfung	11
4.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	12
5. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	16
5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	16
5.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	16
5.1.2 Jahresabschluss	17
5.1.3 Lagebericht	17
5.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	18
5.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	18
5.2.2 Bewertungsgrundlagen	19
5.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	19
6. Feststellungen gemäß § 53 HGrG	20
7. Zusammenfassende Beurteilung	20
8. Schlussbemerkung	20

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2025	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2025	Anlage 2
Anhang für das Geschäftsjahr 2025	Anlage 3
Finanzrechnung für das Wirtschaftsjahr 2025	Anlage 4
Lagebericht zum Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2025	Anlage 5
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	Anlage 6
Prüfung nach § 53 HGrG für das Geschäftsjahr 2025	Anlage 7
Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	Anlage 8
Rechtliche Verhältnisse und Wirtschaftliche Verhältnisse	Anlage 9
Erläuterungsteil	Anlage 10
Erfolgsübersicht für das Wirtschaftsjahr 2025	Anlage 11
Finanzübersicht für das Wirtschaftsjahr 2025	Anlage 12
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	Anlage 13



Hauptteil



1. Prüfungsauftrag

Aufgrund der Bevollmächtigung vom 18. August 2025 durch den Landkreis Havelland erteilte uns mit Schreiben vom 2. September 2025 der Betriebsführer des Eigenbetriebes, die Osthavelländische Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH den Auftrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 des

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Stadt Falkensee,

Falkensee

(im Folgenden auch "Eigenbetrieb" genannt)

unter Einbeziehung der zugrundeliegenden Buchführung sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 in entsprechender Anwendung der §§ 316 und 317 HGB zu prüfen.

Die Beauftragung erfolgte aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 23. Juli 2025. Der Auftrag wurde von uns mit Auftragsbestätigungsschreiben vom 12. September 2025 unter Beifügung der Allgemeinen Auftragsbedingungen angenommen. Die Zweitschrift mit Einverständniserklärung des Auftraggebers erhielten wir am 2. Oktober 2025 zurück.

Aus § 27 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg i.V.m. § 106 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erwächst die Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 HGrG beachtet. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt 6.

Neben der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts wurde unser Prüfungsauftrag um die Prüfung gemäß § 53 HGrG sowie gemäß § 106 Abs. 1 BbgKVerf erweitert. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt 6.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dem uns erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach §§ 319 ff. HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 28 ff. BS WP/vBP entgegen.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt. Die Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit des Jahresabschlusses am 25. Juni 2026 schriftlich bestätigt.

Über das Ergebnis unserer Prüfungshandlungen erstatten wir den nachfolgenden Bericht.



Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss 2025, bestehend aus Bilanz (Anlage 1), Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und Anhang (Anlage 3) und Finanzrechnung (Anlage 4) sowie dem Lagebericht (Anlage 5) beigefügt. Weiterhin haben wir die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs als (Anlage 8) beigefügt.

Die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir in der Anlage 9 dargestellt.

Auftragsgemäß haben wir zusätzlich einen Erläuterungsteil erstellt, der diesem Bericht als Anlage 10 beigefügt ist.

Wir haben diesen Prüfungsbericht nach dem PS KMU 7 (09.2022) "IDW Prüfungsstandard für weniger komplexe Einheiten: Prüfungsurteil, Berichterstattung und Archivierung" des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf erstellt.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage 13 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 zu Grunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB/Nr. 9 Abs. 2 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Der vorliegende Prüfbericht richtet sich an den Eigenbetrieb.



2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 26. Juni 2026 dem als Anlagen 1 bis 5 beigefügten Jahresabschluss des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Stadt Falkensee, Falkensee, zum 31. Dezember 2025 und dem als Anlage 5 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Stadt Falkensee

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Stadt Falkensee – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Stadt Falkensee für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.



Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.



Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.



Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Eigenbetriebes bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.



- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 106 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 befasst. Gemäß § 106 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass geben.



Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen."

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.



3. Grundsätzliche Feststellungen

3.1 Lage des Eigenbetriebes

3.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Geschäftsführung

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir nachfolgend in unserer vorangestellten Berichterstattung zur Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die Geschäftsführung Stellung.

Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestandes und der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebs unter Berücksichtigung des Lageberichtes ein. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gewonnen haben.

Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebs

- Nach Einschätzung der Werkleitung hat sich die Ertragslage des Eigenbetriebes, insbesondere aufgrund von geringeren Schmutzwassermengen und zusätzlichem Aufwand im Zusammenhang mit der möglichen Rückzahlung von strittigen Schmutzwassergebühren wesentlich im Vergleich zur Planung verschlechtert.
- Im Berichtsjahr wurden Tm³ 2.392 (Vorjahr: Tm³ 2.326) Schmutzwasser abgesetzt. Die Erlöse lagen mit TEuro 6.824 über dem Vorjahresniveau.
- Die Vermögenslage ist weiterhin durch das Anlagevermögen gekennzeichnet, welches aufgrund der Investitionen mit TEuro 557 weiterhin durch hohe Abschreibungen von TEuro 2.209 geprägt ist. Die schmutzwasserseitige Erschließung der Stadt Falkensee ist abgeschlossen. Die Schwerpunkte der Investitionen waren im Wesentlichen Sanierungsarbeiten bzw. Umbauarbeiten sowie nicht fertiggestellte Lückenschließungen im Kanalnetz.
- Die Eigenkapitalausstattung (Anteil des Eigenkapitals an der um die empfangenen Zuschüsse reduzierten Bilanzsumme) beträgt 94,8 % (Vorjahr: 95,8 %) und ist damit um 1 % unter dem Vorjahreswert.
- Die Finanzierung der Investitionen erfolgte aus Beiträgen/Baukostenzuschüssen sowie Eigenmitteln. Die Liquidität des Eigenbetriebes war zu jedem Zeitpunkt im Geschäftsjahr gegeben.
- Der Eigenbetrieb schließt das Geschäftsjahr 2025 mit einem Jahresüberschuss von TEuro 323 ab.



- Wesentliche Risiken sieht der Eigenbetrieb derzeit nicht, da in den letzten Jahren stabile Schmutzwassermengen zu verzeichnen waren.
- Für das Jahr 2026 werden keine bestandsgefährdenden und entwicklungsbeeinträchtigenden Risiken befürchtet. Geplant wurde ein negatives Ergebnis von TEUR 147, allerdings wurde mit einer Einleitgebühr von EUR 1,42 in das Klärwerk geplant. Der Wirtschaftsplan des Klärwerkes geht aber nur von einer Einleitgebühr von EUR 1,22 aus. Daraus würde sich ein positiver Effekt von TEUR 474 ergeben. Die tatsächlichen Auswirkungen hängen jedoch von der weiteren Entwicklung der Einleitungsmengen sowie sonstigen kosten- und erlösrelevanten Faktoren ab

Nach unserer Beurteilung, aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, halten wir die Darstellung und Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht im Wesentlichen für zutreffend.



4. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

4.1 Gegenstand der Prüfung

Aus § 27 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg i.V.m. § 106 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erwächst die Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses.

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss (unter Einbeziehung der Buchführung) und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Ergebnis von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichtes beachtet worden sind (§ 317 Abs. 2 HGB).

Die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB sowie die sonstigen landesrechtlichen Bestimmungen, die ergänzenden Bestimmungen der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) und die ergänzenden Bilanzierungsbestimmungen aus der Betriebssatzung.

Die gesetzlichen Vertreter tragen die Verantwortung für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die gegenüber uns als Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Bei der Prüfung beachteten wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG), die "Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 HGrG".



Gemäß § 106 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) erstreckt sich unsere Prüfung auf:

1. die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie der sonstigen landesrechtlichen Bestimmungen,
2. die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die wirtschaftliche Führung des Unternehmens,
3. die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität des Eigenbetriebs,
4. verlustbringende Geschäfte und Ursachen der Verluste,
5. die Ursachen eines in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

Eine besondere Prüfung zur Aufdeckung von falschen Darstellungen im Geld- und Leistungsverkehr (Unterschlagungsprüfung) war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung. Im Verlaufe unserer Tätigkeit ergaben sich auch keine Anhaltspunkte, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

4.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Art und Umfang der beim vorliegenden Auftrag erforderlichen Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen unserer Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, das durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen, der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten sowie ggf. erweiternde Bedingungen für den Auftrag und die jeweiligen Berichtspflichten begrenzt wird.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob der Jahresabschluss (unter Einbeziehung der Buchführung) und der Lagebericht frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertretung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Prüfungsurteile bildet.



Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen, sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung.

Unsere Prüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Wir haben die Prüfung im Juni 2026, in unseren Geschäftsräumen durchgeführt.

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens erarbeiteten wir zunächst eine Prüfungsstrategie. Diese beruhte auf einer Einschätzung des Unternehmensumfeldes und auf Auskünften der Geschäftsleitung über die wesentlichen Unternehmensziele und Geschäftsrisiken.

Unsere Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Wir haben unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen an den Ergebnissen unserer Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems ausgerichtet.

Bei der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sind wir wie folgt vorgegangen: Ausgehend von den externen Faktoren, den Unternehmenszielen, der Geschäftsstrategie und den Steuerungs- und Überwachungsprozessen auf der Unternehmensebene haben wir anschließend die Geschäftsprozesse analysiert. In diesem zweiten Schritt der Prozessanalyse haben wir beurteilt, inwieweit die wesentlichen Geschäftsrisiken, die einen Einfluss auf unser Prüfungsrisiko haben, durch die Gestaltung der Betriebsabläufe und der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen reduziert worden sind.



Die Erkenntnisse der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt.

Soweit nach unserer Einschätzung wirksame funktionsfähige Kontrollen implementiert waren und damit ausreichende personelle, computergestützte oder mechanische Kontrollen die Richtigkeit der Jahresabschlussaussage sicherstellten, konnten wir unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen im Hinblick auf Einzelfälle insbesondere im Bereich der Routinetransaktionen weitgehend einschränken. Soweit uns eine Ausdehnung der Prüfungshandlungen erforderlich erschien, haben wir neben analytischen Prüfungshandlungen in Form von Plausibilitätsbeurteilungen einzelne Geschäftsvorfälle anhand von Belegen nachvollzogen und auf deren sachgerechte Verbuchung hin überprüft.

Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet.

Die in unserer Prüfungsstrategie identifizierten kritischen Prüfungsziele führten zu folgenden Schwerpunkten unserer Prüfung:

- Vollständigkeit, Ansatz und Bewertung der Posten
 - Anlagevermögen und Sonderposten,
 - Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
 - Umsatzerlöse.

Gegenstand unserer Prüfung waren auch die Angaben im Lagebericht, insbesondere die prognostischen Angaben.

Von der zutreffenden Bilanzierung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben wir uns durch Einholung von Saldenbestätigungen in Stichproben überzeugt.

Auf Grund der besonderen Struktur der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben wir auf die Einholung von Saldenbestätigungen verzichtet und uns durch alternative Prüfungshandlungen von der zutreffenden Bilanzierung überzeugt.

Bankbestätigungen von Kreditinstituten und Bestätigungen von Rechtsanwälten wurden eingeholt.

Befragungen des Managements und der Mitarbeiter haben wir auch über Telefon- und Videokonferenzen bzw. Webmeetings durchgeführt.



Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 23. Juli 2025 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2024; er wurde in der Stadtverordnetenversammlung vom 3. Dezember 2025 unverändert festgestellt.

Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem geprüften Vorjahresabschluss übernommen.

Alle von uns erbetenen, nach pflichtgemäßem Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfung von der gesetzlichen Vertretung benötigten Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die gesetzliche Vertretung hat uns schriftlich im Rahmen der Vollständigkeitserklärung am 25. Juni 2026 bestätigt, dass alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 berücksichtigt wurden, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind. Die Geschäftsleitung hat ferner erklärt, dass der Lagebericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben.



5. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

5.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Im Rahmen unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen.

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle des Eigenbetriebs sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes mit einer für die Belange des Eigenbetriebes ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen unserer Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist klar und übersichtlich geordnet, sodass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Geschäftsjahr in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Anforderungen.

Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen wurden nach dem Ergebnis unserer Prüfung in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in der Buchführung, im nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss und im Lagebericht abgebildet.

Die Buchführung wird IT-gestützt durch den Betriebsführer Osthavelländische Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH durchgeführt.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtsjahr keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Die Sicherheit der für die Zwecke der IT-gestützten Rechnungslegung verarbeiteten Daten ist gewährleistet.

5.1.2 Jahresabschluss

In dem uns zur Prüfung vorgelegten, nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 wurden alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen beachtet.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Stadt Falkensee für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sind nach unseren Feststellungen ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden dabei ebenso beachtet wie der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB.

Die Bilanz wurde gemäß § 22 Abs. 1 EigV nach dem Formblatt 4 und die Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 24 Abs. 1 EigV nach dem Formblatt 5 gegliedert. Das Gliederungsschema der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht weitgehend dem handelsrechtlichen Gliederungsschema nach dem Gesamtkostenverfahren.

Die Darstellungen im Anhang wurden gemäß § 26 Abs. 1 EigV vorgenommen.

Als Bestandteil und Anlage zum Anhang wurde der Anlagennachweis gemäß § 26 Abs. 2 EigV nach dem Formblatt 7 und 8 beigelegt.

Weiterhin wurde gemäß § 25 Abs. 1 bis 3 EigV nach dem Formblatt 2 eine Finanzrechnung für das Wirtschaftsjahr 2025 als Bestandteil des Jahresabschlusses erstellt.

Entsprechend der Vorschriften § 21 Abs. 2 EigV wurden ein Lagebericht und gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 EigV eine Erfolgsübersicht unter Verwendung des Formblatts 6 als Anlage zum Jahresabschluss erstellt.

Zur Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben, über die von uns nicht an anderer Stelle berichtet wird, stellen wir fest, dass die Berichterstattung im Anhang durch die gesetzlichen Vertreter vollständig und im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang ausgeführt wurde.

5.1.3 Lagebericht

Im Rahmen unserer Prüfung zur Gesetzeskonformität des Lageberichts haben wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB festgestellt, dass der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht.



5.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

5.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Über das Ergebnis unserer Beurteilung, ob und inwieweit die durch den Jahresabschluss vermittelte Gesamtaussage den Anforderungen des § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB entspricht, berichten wir nachstehend.

Da sich keine Besonderheiten ergeben haben, stellen wir fest, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

Es ist nicht Gegenstand unserer Feststellungen zur „Gesamtaussage des Jahresabschlusses“, die Vermögens-, Finanz und Ertragslage des Unternehmens darzustellen.

Der Lagebericht war in die Gesamtschau der durch die Rechnungslegungsgrundsätze bestimmten Darstellung der wirtschaftlichen Lage nicht einzubeziehen; die von diesen Grundsätzen unabhängigen Darstellungen im Lagebericht konnten/durften daher die erforderlichen Aussagen im Jahresabschluss nicht ersetzen. Unsere Feststellungen zur Prüfung des Lageberichts waren gesondert zu treffen.

Im Zusammenhang mit der Feststellung über die Ordnungsmäßigkeit der Gesamtaussage des Jahresabschlusses nehmen wir in diesen Prüfungsbericht weitere Erläuterungen auf, die zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses erforderlich sind, weil die Gesamtaussage „unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung“ auch im Rahmen des gesetzlich Zulässigen durch Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen sowie Sachverhaltsgestaltungen beeinflusst wird.

Um den Adressaten eine eigene Beurteilung der Maßnahmen zu ermöglichen und ihnen Hinweise für die Ausrichtung ihrer Prüfungs- und Überwachungstätigkeit zu geben, gehen wir nachstehend im Einzelnen ein auf:

- die wesentlichen Bewertungsgrundlagen (§ 321 Abs. 2 Satz 4 erster Halbsatz HGB),
- den Einfluss, den Änderungen in den Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen, die insgesamt auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses Einfluss haben (§ 321 Abs. 2 Satz 4 zweiter Halbsatz HGB); zu den Änderungen in den Bewertungsgrundlagen gehören insbesondere Änderungen bei der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und der Ausnutzung von Ermessensspielräumen.



5.2.2 Bewertungsgrundlagen

Die Bewertungsgrundlagen i.S.d. § 321 Abs. 2 Satz 4 erster Satzteil HGB umfassen die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren (Parameter, Annahmen und die Ausübung von Ermessensspielräumen).

Im Rahmen der Erläuterung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist insbesondere die Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten von Bedeutung, weil mit derartigen Entscheidungen der gesetzlichen Vertretung eine Einflussnahme auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses ermöglicht wird.

Der Jahresabschluss des Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Stadt Falkensee zum 31. Dezember 2025 ist auf der Grundlage folgender wesentlicher Bewertungsgrundlagen aufgestellt worden, die nachstehend erläutert werden.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen sind solche, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Bewertungsgrundlagen für die Information der Berichtsadressaten von Bedeutung sind, weil sie die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wesentlich beeinflussen.

Von uns vorgenommene Verweise auf den Anhang stehen in ihrer Art oder in ihrem Umfang nicht im Widerspruch zu der nach § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB gebotenen Klarheit der Berichterstattung.

Da der Anhang Angaben enthält, die berichtspflichtig nach § 321 Abs. 2 Satz 3 bis 5 HGB sind, haben wir im vorliegenden Einzelfall entschieden, dass eine Wiederholung oder Zusammenfassung dieser Angaben im Prüfungsbericht nicht zweckmäßig erscheint.

Die Beurteilung der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit der Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen der gesetzlichen Vertretung obliegt nicht uns als Abschlussprüfer. Sie sind als geschäftspolitische Entscheidungen von den Adressaten des Berichts zu beurteilen.

5.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach dem Ergebnis unserer Prüfungshandlungen im Prüfungszeitraum nicht vor.



6. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Eigenbetriebssatzung und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in Anlage 7 (Prüf- und Erhebungsliste zu den Feststellungen nach § 53 HGrG auf der Grundlage des IDW PS 720-Fragenkatalogs zur Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Hinsichtlich der Prüfung der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist festzustellen, dass diese zu Beanstandungen keinen Anlass geben.

7. Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

8. Schlussbemerkung

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem IDW Prüfungsstandard für weniger komplexe Einheiten: Prüfungsurteil, Berichterstattung und Archivierung (IDW PS KMU 7 (09.2022)).

Der Prüfbericht wird gem. § 321 Abs. 5 HGB unter Berücksichtigung von § 32 WPO wie folgt unterzeichnet.

Berlin, den 26. Juni 2026

Hamann & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Jill Marowski
Wirtschaftsprüferin

Tanja Begemann
Wirtschaftsprüferin



Anlagen

BILANZ zum 31. Dezember 2025

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Stadt Falkensee, Falkensee

AKTIVA				PASSIVA			
	Euro	31.12.2025 Euro	31.12.2024 Euro		Euro	31.12.2025 Euro	31.12.2024 Euro
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Rücklagen			
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		3.236,00	4.924,00	1. Allgemeine Rücklage	25.810.807,64		25.810.807,64
				2. Zweckgebundene Rücklage	<u>104.054,53</u>	25.914.862,17	104.054,53
II. Sachanlagen				II. Gewinnvortrag		3.419.818,34	3.302.470,51
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	160.371,50		193.781,50	III. Jahresgewinn		322.848,49	307.347,83
2. Bauten auf fremden Grundstücken	8.094,00		8.994,00			<u>29.657.529,00</u>	<u>29.524.680,51</u>
3. Abwassersammlungsanlagen	49.623.961,00		51.342.094,00	B. Beiträge/Baukostenzuschüsse		25.858.666,11	27.118.936,92
4. Maschinen und maschinelle Anlagen	0,00		5.562,00	C. Rückstellungen			
5. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>127.667,70</u>	49.920.094,20	38.301,20	sonstige Rückstellungen		222.600,00	282.000,00
III. Finanzanlagen				D. Verbindlichkeiten			
Beteiligungen		158.600,00	158.600,00	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	185.443,09		131.163,41
B. Umlaufvermögen				2. sonstige Verbindlichkeiten	<u>1.213.476,42</u>	1.398.919,51	868.654,85
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				- davon aus Steuern: Euro 0,00 (Euro 0,00)			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	909.975,23		971.023,80	- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: Euro 0,00 (Euro 0,00)			
2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	314.151,37		258.036,18				
3. sonstige Vermögensgegenstände	<u>190.032,61</u>	1.414.159,21	165.494,90				
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		5.641.625,21	4.778.624,11				
		57.137.714,62	57.925.435,69			57.137.714,62	57.925.435,69

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Stadt Falkensee, Falkensee

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse		6.824.116,86	6.500.050,81
2. sonstige betriebliche Erträge		67.540,28	160.952,28
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	4.225,35		14.550,13
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>4.311.082,32</u>		<u>4.119.773,43</u>
		4.315.307,67	4.134.323,56
4. Abschreibungen		2.209.008,13	2.211.897,50
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		121.211,23	86.274,02
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		77.640,62	79.454,54
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>307,52</u>	<u>0,00</u>
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		323.463,21	307.962,55
9. sonstige Steuern		614,72	614,72
10. Jahresgewinn		<u>322.848,49</u>	<u>307.347,83</u>
Behandlung des Jahresüberschusses:			
a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag		0,00	0,00
b) zur Abführung an den Haushalt der Stadt Falkensee		190.000,00	190.000,00
c) auf neue Rechnung vorzutragen		132.848,49	117.347,83

Anhang für das Geschäftsjahr 2025

1. Allgemeine Angaben

Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Falkensee wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 93 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), der Eigenbetriebsverordnung (EigV) des Landes Brandenburg sowie den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt.

Mit der technischen und kaufmännischen Betriebsführung der vorhandenen Anlagen wurde gemäß Betriebsführungsvertrag vom 22. Dezember 1994 die Osthavelländische Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH (OWA) beauftragt, die Reinigung des Schmutzwassers erfolgt in der Kläranlage Wansdorf.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 erfolgte nach den Vorschriften des § 106 BbgKVerf sowie den Regelungen der EigV. Ergänzend finden die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) sinngemäß Anwendung.

Besonderheiten des Eigenbetriebes, insbesondere im Hinblick auf die Struktur des Anlagevermögens, wurden bei der Gliederung des Jahresabschlusses angemessen berücksichtigt.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden erfolgte unter Beachtung der handelsrechtlichen Vorschriften sowie des Grundsatzes der Fortführung der Unternehmens-tätigkeit gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das Anlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Abnutzbare Vermögensgegenstände werden planmäßig unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abgeschrieben. Die Abschreibungen erfolgen zeitanteilig nach der linearen Methode.

Finanzanlagen werden grundsätzlich zu Anschaffungskosten bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert angesetzt.

Innerhalb der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden erhaltene Abschlagszahlungen auf noch nicht abgerechnete Schmutzwassergebühren verrechnet. Forderungen aus noch nicht abgerechneten Schmutzwassergebühren in Höhe von 1.573,2 T€ beruhen auf periodenbezogenen Abgrenzungen und entstehen rechtlich erst nach dem Abschlussstichtag.

Erkennbaren Ausfallrisiken wird durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen. Für das allgemeine Ausfallrisiko wird eine Pauschalwertberichtigung gebildet. Der Pauschalwertberichtigungssatz beträgt unverändert 1,0 %.

Für im Sonderposten für Investitionszuschüsse erfasste Anschlussbeiträge, deren Einbringlichkeit zum Bilanzstichtag nicht hinreichend gesichert ist, wurden innerhalb der

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Wertberichtigungen in Höhe von 6,2 T€ (Vorjahr: 12,9 T€) berücksichtigt. Die hierauf entfallende Anpassung der Auflösung des Sonderpostens führte im Geschäftsjahr 2025 zu einer Ergebnisbelastung von 0,1 T€ (Vorjahr: 0,3 T€), die unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen wird.

Die Guthaben bei Kreditinstituten werden zum Nennwert angesetzt.

Das Eigenkapital wird in Höhe der Rücklagen sowie des Gewinn-/Verlustvortrags einschließlich des Jahresergebnisses ausgewiesen.

Im Sonderposten für Zuschüsse werden unter der Position „Beiträge/Baukostenzuschüsse“ die von Nutzungsberechtigten (Investoren) geleisteten Finanzierungsbeiträge zur Finanzierung von Entwässerungsanlagen, Anschlussbeiträge sowie Erstattungen für Grundstücksanschlusskanäle ausgewiesen.

Die Zuschüsse und Beiträge werden in Höhe der vereinnahmten Beträge passiviert und entsprechend der durchschnittlichen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der jeweils finanzierten Vermögensgegenstände planmäßig ertragswirksam aufgelöst.

Die Zuschüsse Dritter und die Investorenzuschüsse werden jährlich mit dem durchschnittlichen betriebsgewöhnlichen Abschreibungssatz der jeweils bezuschussten Anlage aufgelöst. Die Auflösung der erhobenen Anschlussbeiträge und Erstattungen für Grundstücksanschlusskanäle erfolgte bis zum 31. Dezember 2007 mit jährlich 1/20. Auf Grundlage des Runderlasses Nr. 1/2005 vom 05. April 2005 des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg wurde der Auflösungssatz zum 01. Januar 2008 umgestellt. Die Auflösung erfolgt seit diesem Zeitpunkt analog der Nutzungsdauer der mit den Zuschüssen finanzierten Anlagen, unter Berücksichtigung von Restbuchwert und Restnutzungsdauer zum Umstellungszeitpunkt. Der seit dem Geschäftsjahr 2023 auf Grundlage der Grundstücksanschlusskostenersatzsatzung erhobene Kostenersatz wird jährlich entsprechend dem durchschnittlichen betriebsgewöhnlichen Abschreibungssatz der jeweils hergestellten und durch den Kostenersatz refinanzierten Grundstücksanschlüsse aufgelöst.

Im Zusammenhang mit den Abgängen im Sachanlagevermögen des Geschäftsjahres 2025 (Anschaffungs- und Herstellungskosten: 83,7 T€) wurden zum 31. Dezember 2025 Anschlussbeiträge mit Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe von 54,3 T€ ausgebucht, da diese der Finanzierung der ausgesonderten Vermögensgegenstände dienten. Die ausgebuchten Zuschüsse wiesen zum Bilanzstichtag einen Restbuchwert von 30,3 T€ auf. Hieraus resultierten sonstige betriebliche Erträge in gleicher Höhe.

Aufgrund der derzeit nicht abschließend geklärten Rechtslage werden vereinnahmte Anschlussbeiträge in Höhe von 3,9 T€ (Vorjahr: 3,9 T€) nicht im Sonderposten für Investitionszuschüsse ausgewiesen. Da zum Bilanzstichtag nicht mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anschlussbeiträge dauerhaft dem Eigenbetrieb zustehen, erfolgt der Ausweis unter den sonstigen Verbindlichkeiten.

Rückstellungen werden für alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages gebildet.

Verbindlichkeiten werden mit ihren Erfüllungsbeträgen passiviert.

Der Gewinn- und Verlustrechnung liegt das Gesamtkostenverfahren zugrunde.

3. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens sind im Anlagennachweis zum 31. Dezember 2025, der diesem Anhang beigelegt ist, dargestellt.

Der Eigenbetrieb hält eine Beteiligung am gezeichneten Kapital der Klärwerk Wansdorf GmbH in Höhe von 158,6 T€ (12,2 %). Der Jahresabschluss dieser Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 weist ein Eigenkapital von 9.150,7 T€ sowie einen Jahresgewinn von 91,0 T€ aus.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen im Geschäftsjahr in Höhe von 910,0 T€ haben eine Restlaufzeit von höchstens einem Jahr. Sie setzen sich aus abgerechneten Forderungen (386,2 T€), abgegrenzten Verbrauchsforderungen (1.573,2 T€) sowie erhaltenen Abschlagszahlungen (-1.049,4 T€) zusammen.

Die Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, belaufen sich auf 314,2 T€, haben ebenfalls eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr und betreffen Forderungen gegenüber der Klärwerk Wansdorf GmbH.

Sämtliche sonstigen Vermögensgegenstände (190,0 T€) haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Gemäß § 3 der Betriebssatzung in Verbindung mit § 10 Abs. 3 der EigV wurde auf die Festsetzung eines Stammkapitals verzichtet.

Die zweckgebundene Rücklage in Höhe von 104 T€ beruht auf einem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung und dient der Finanzierung zusätzlicher Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen. Ihre Höhe entspricht dem rechnerischen Gegenwert der nach der Übertragung der Regenwasseranlagen auf die Stadt Falkensee zum 1. Januar 2010 im Eigenbetrieb verbliebenen Vermögens- und Schuldposten der Sparte Regenwasser.

Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 03.12.2025 wurden vom Jahresgewinn des Vorjahres 190,0 T€ an den Haushalt der Stadt abgeführt und 117,3 T€ auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Sonderposten Beiträge/Baukostenzuschüsse in Höhe von 25.858,7 T€ setzt sich aus Anschlussbeiträgen für die leitungsgebundene Entsorgung (23.245,9 T€) abzüglich deren Wertberichtigungen (3,6 T€), Investorenzuschüssen (690,3 T€) sowie Erstattungen für Grundstücksanschlusskanäle (1.926,1 T€) zusammen.

Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von 222,6 T€ umfassen Rückstellungen für strittige Schmutzwassergebühren 182,6 T€, für Rechtskosten aus offenen Klageverfahren (14,2 T€), für Abschluss- und Prüfungskosten (12,7 T€), für die Erstellung des Jahresabschlusses (11,0 T€) sowie für die Niederschlagswasserabgabe (2,1 T€).

Zum Bilanzstichtag bestehen keine durch Pfandrechte oder vergleichbare Sicherungsrechte besicherten Verbindlichkeiten.

Die Verbindlichkeiten sind wie folgt strukturiert:

Verbindlichkeiten	31.12.2025 in € (Vorjahr in €)	Restlaufzeit		
		bis zu 1 Jahr in € (Vorjahr in €)	> 1 Jahr in € (Vorjahr in €)	davon > 5 Jahre in € (Vorjahr in €)
aus Lieferungen und Leistungen	185.443,09 (131.163,41)	185.443,09 (131.163,41)	- (0,00)	- (0,00)
Sonstige	1.213.476,42 (868.654,85)	139.723,04 (239.316,63)	1.073.753,38 (629.338,22)	- (0,00)
Summe	1.398.919,51 (999.818,26)	325.166,13 (370.480,04)	1.073.753,38 (629.338,22)	- (0,00)

Von den sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von 1.213,5 T€ entfallen 1.081,8 T€ auf Kostenüberdeckungen und 127,4 T€ auf Verbindlichkeiten gegenüber Abwasserkunden.

4. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

Umsatzerlöse	2025 in T€	2024 in T€
Erlöse aus Schmutzwassergebühren der leitungsgebundenen Entsorgung	3.933,1	3.786,3
Erlösabgrenzungen für die leitungsgebundene Entsorgung	1.567,3	1.573,6
Erlöskorrekturen für die leitungsgebundene Entsorgung (Vorjahre)	31,9	5,3
	5.532,3	5.365,3
Erlöse aus Schmutzwassergebühren der mobilen Entsorgung	62,5	69,3
Erlösabgrenzungen für die mobile Entsorgung	5,9	5,3
Erlöskorrekturen für die mobile Entsorgung (Vorjahre)	-1,4	-0,7
	67,0	73,9
Veränderung der Verbindlichkeiten aus Kostenüberdeckungen	-365,7	-526,6
Erträge aus Zuschüssen der Stadt Falkensee für Aufwand Regenwasser	320,0	320,0
Erlöse aus der Auflösung des Sonderpostens für Zuschüsse	1.232,9	1.235,1
Erträge aus Vermietung / Verpachtung	32,1	30,4
Sonstige Umsatzerlöse	5,5	1,9
Summe	6.824,1	6.500,1

Die Umsatzerlöse aus Schmutzwassergebühren im Geschäftsjahr 2025 wurden im Entsorgungsgebiet des Eigenbetriebes erwirtschaftet.

Erlöskorrekturen für Vorjahre ergeben sich aus Nachberechnungen und Korrekturen sowie aus der Abrechnung im rollierenden System. Dabei werden noch nicht abgerechnete Mengen eines Geschäftsjahres zunächst auf Grundlage von periodenbezogenen Abgrenzungen ermittelt; die endgültige Abrechnung erfolgt im Folgejahr. In der Regel entstehen dadurch nur geringe Abweichungen zwischen Abrechnung und Abgrenzung, die inhaltlich dem Vorjahr zugeordnet werden.

Die Umsatzerlöse enthalten einen Betrag von -365,7 T€ aus der anteiligen Auflösung der für Kostenüberdeckungen der Jahre 2020 und 2021 gebildeten Verbindlichkeiten. Die Auflösung erfolgt entsprechend den Vorgaben des § 6 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) für das Land Brandenburg im Rahmen des Ausgleichs der Kostenüberdeckungen in den nachfolgenden Kalkulationszeiträumen. Die Schmutzwassergebühr wurde als Mischgebühr für die Jahre 2024/2025 kalkuliert und beschlossen. Im Rahmen der Nachkalkulation für das Geschäftsjahr 2025 lagen insbesondere die Aufwendungen für bezogene Leistungen deutlich unter den

Ansätzen der Vorkalkulation 2025. Der daraus resultierende Überschuss wird in der übernächsten Kalkulationsperiode gebührenmindernd berücksichtigt.

Die sonstigen Umsatzerlöse in Höhe von 5,5 T€ beinhalten das Nutzungsentgelt des Zweckverbands Glien für die Mitnutzung eines Teilstücks der Abwasserdruckleitung Falkensee zum Klärwerk nach Wansdorf (2,2 T€) sowie Weiterberechnungen von Fremdleistungen (3,3 T€).

Die sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von 67,5 T€ umfassen den Abgang von Anschlussbeiträgen aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten zum Restbuchwert (30,3 T€), periodenfremde Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen (19,9 T€), Erträge aus Mahngebühren und Säumniszuschlägen (17,2 T€) sowie Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (0,1 T€).

Die bezogenen Leistungen in Höhe von 4.311,1 T€ enthalten das Überleitungsentgelt zur Kläranlage Wansdorf (2.507,7 T€), das Betriebsführungsentgelt (1.587,6 T€), Aufwendungen für Instandhaltungs- und Reparaturleistungen (142,0 T€), Aufwendungen für die mobile Entsorgung (69,0 T€) sowie Laborkosten (4,8 T€).

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von 121,2 T€ sind insbesondere Versicherungsprämien (26,4 T€), Rechts- und Beratungskosten (25,5 T€), Abschluss- und Prüfungskosten (23,9 T€), Verluste aus dem Abgang von Sachanlagevermögen (18,8 T€) sowie Nebenkosten des Geldverkehrs (12,5 T€) enthalten.

Die im Geschäftsjahr erzielten Zinserträge von insgesamt 77,6 T€ entfallen auf eine Festgeldanlage (9,7 T€), eine Tagesgeldanlage (59,4 T€) sowie auf Stundungszinsen (8,5 T€).

5. Angaben zum Jahresergebnis

Für das Jahr 2025 wird ein Jahresgewinn von 322,8 T€ ausgewiesen, davon 251,6 T€ im Bereich Schmutzwasser und 71,2 T€ im Bereich Regenwasser. Das positive Jahresergebnis ist Grundlage für die im Wirtschaftsplan 2025 vorgesehene Mittelabführung an den Stadthaushalt in Höhe von 190,0 T€. Die verbleibenden Beträge der Bereiche Regenwasser (71,2 T€) und Schmutzwasser (61,6 T€) sollen auf neue Rechnung vorgetragen werden; die endgültige Beschlussfassung obliegt der Stadtverordnetenversammlung.

6. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Für die technische und kaufmännische Betriebsführung besteht ein Betriebsführungsvertrag mit der OWA. Das Abwasser wird auf vertraglicher Grundlage zur Klärwerk Wansdorf GmbH übergeleitet und dort gereinigt. Die Entgelte aus beiden Verträgen werden jährlich auf Selbstkostenbasis kalkuliert und vereinbart.

Weitere wesentliche sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen nicht.

7. Sonstige Angaben

Eventualverbindlichkeiten, insbesondere aus erteilten Garantien, Bürgschaften oder Avalkrediten, bestehen nicht. Geschäfte mit nahestehenden Personen und Unternehmen wurden ausschließlich zu marktüblichen Bedingungen abgeschlossen.

Für das Geschäftsjahr 2025 wurde ein Gesamthonorar für die Abschlussprüfung in Höhe von 12,7 T€ aufwandswirksam erfasst, das ausschließlich auf Abschlussprüferleistungen entfällt.

Der Eigenbetrieb beschäftigte im Geschäftsjahr 2025 kein eigenes Personal.

Dem Hauptausschuss der Stadt Falkensee, der gemäß § 4 der Betriebssatzung die Befugnisse des Werksausschusses hat, gehörten im Geschäftsjahr 2025 folgende Personen an:

<u>Besetzung des Hauptausschusses Falkensee in 2025 Januar – Dezember</u>	
Mitglieder	Stellvertreter
Concu, Julia (Vorsitz) (Rechtspflegerin)□	Freisinger, Martina (Studentin)□
Dr. Pollmann, Jan (Beamter/Volkswirt)	Kiel, Renate (Rechtsanwältin)
Pohl, Hans-Peter (selbstständiger Dozent)	Resing, Christian (ReferatsleiterBundespresseamt)
Richstein, Barbara (Rechtsanwältin)	Steller, Sven (Senior Sales Consultant)
Kissing, Peter (Ruhestand)	Mende, Sandra (Polizeibeamtin)
Ullrich, André (Bundespolizist)	Karbaum, Jonas (Verkehrsingenieur)
Dr. van Raemdonck, Rainer (Selbstständig)	Dr. Zemper, Karin (Ärztin Allgemeinmedizinerin)
Graf, André (Beamter/Sachbearbeiter)	Storm, Ullrich (Immobilienmakler)
Ganser, Rainer (Bereichsleiter Gebäudemanagement)	Hamann, Martin (Selbstständig)
Petzold, Harald (Lehrer)	Thürling, Gerhard (Versicherungs- und Finanzfachmann)□
Schaade, Christine (Lehrerin)	Boll, Silke (Ruhestand)
Appenzeller, Udo (Ruhestand)	Hansen, Karsten (Einzelhandelskaufmann)
Richter, Heiko (Bürgermeister)	Zylla, Thomas (1. Beigeordneter)

Die Mitglieder des Hauptausschusses (Werksausschusses) erhielten im Geschäftsjahr 2025 keine Bezüge vom Eigenbetrieb.

Eine Werkleitung ist gemäß § 5 der Betriebssatzung nicht vorgesehen. Die der Werkleitung obliegenden Aufgaben wurden gemäß § 4 (1) Satz 2 EigV vom Bürgermeister der Stadt Falkensee wahrgenommen.

8. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag, die wesentliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben könnten, sind nicht eingetreten.

Falkensee, den 25. Juni 2026

.....
Heiko Richter
(Bürgermeister)

ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2025

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Stadt Falkensee, Falkensee

Lfd. Nr.	Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen	
		Anfangsbestand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand	Anfangsbestand	Zugang, d. h. Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	Abgang, d. h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge	Endstand	am Ende des Wirtschaftsjahres	am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Durchschnittlicher Abschreibungssatz	Durchschnittlicher Restbuchwert
		€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	%	%
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
I. Immaterielle Vermögensgegenstände														
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten														
a) Bereich Schmutzwasser		5.064,89	0,00	0,00	0,00	5.064,89	140,89	1.688,00	0,00	1.828,89	3.236,00	4.924,00	33,33	63,89
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände		5.064,89	0,00	0,00	0,00	5.064,89	140,89	1.688,00	0,00	1.828,89	3.236,00	4.924,00	33,33	63,89
II. Sachanlagen														
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten		2.387.403,48	0,00	0,00	0,00	2.387.403,48	2.193.621,98	33.410,00	0,00	2.227.031,98	160.371,50	193.781,50	1,40	6,72
2. Bauten auf fremden Grundstücken		313.848,78	0,00	0,00	0,00	313.848,78	304.854,78	900,00	0,00	305.754,78	8.094,00	8.994,00	0,29	2,58
3. AW-Sammlungsanlagen		98.112.383,32	465.678,49	83.701,23	2.446,64	98.496.807,22	46.770.289,32	2.167.448,13	64.891,23	48.872.846,22	49.623.961,00	51.342.094,00	2,20	50,38
a) Sammler in der Ortslage und HA		81.652.801,67	374.654,01	26.038,90	0,00	82.001.416,78	35.020.669,67	1.680.003,01	13.604,90	36.687.067,78	45.314.349,00	46.632.132,00	2,05	55,26
b) AW-Hauptleitung+Druckleitungen		10.384.292,60	0,00	0,00	0,00	10.384.292,60	7.272.959,60	278.152,00	0,00	7.551.111,60	2.833.181,00	3.111.333,00	2,68	27,28
c) AW-Förderanlagen (PWe)		6.072.664,08	91.024,48	57.662,33	2.446,64	6.108.472,87	4.474.035,08	209.293,12	51.286,33	4.632.041,87	1.476.431,00	1.598.629,00	3,43	24,17
d) Messeinrichtungen		2.624,97	0,00	0,00	0,00	2.624,97	2.624,97	0,00	0,00	2.624,97	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu den Verteilungsanlagen gehören		323.845,93	0,00	0,00	0,00	323.845,93	318.283,93	5.562,00	0,00	323.845,93	0,00	5.562,00	1,72	0,00
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		3.223,52	0,00	0,00	0,00	3.223,52	3.223,52	0,00	0,00	3.223,52	0,00	0,00	0,00	0,00
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		38.301,20	91.813,14	0,00	-2.446,64	127.667,70	0,00	0,00	0,00	0,00	127.667,70	38.301,20	0,00	100,00
a) Bereich Schmutzwasser		38.301,20	91.813,14	0,00	-2.446,64	127.667,70	0,00	0,00	0,00	0,00	127.667,70	38.301,20	0,00	100,00
Summe Sachanlagen		101.179.006,23	557.491,63	83.701,23	0,00	101.652.796,63	49.590.273,53	2.207.320,13	64.891,23	51.732.702,43	49.920.094,20	51.588.732,70	2,17	49,11
III. Finanzanlagen														
1. Beteiligungen		158.600,00	0,00	0,00	0,00	158.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	158.600,00	158.600,00	0,00	100,00
Summe Finanzanlagen		158.600,00	0,00	0,00	0,00	158.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	158.600,00	158.600,00	0,00	100,00
Gesamtsumme		101.342.671,12	557.491,63	83.701,23	0,00	101.816.461,52	49.590.414,42	2.209.008,13	64.891,23	51.734.531,32	50.081.930,20	51.752.256,70	2,17	49,19

Finanzrechnung 2025

Position			IST 2025	IST 2024
			€	€
(1)	±	Periodenergebnis	322.848,49	307.347,83
(2)	±	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	2.209.008,13	2.211.897,50
(3)	±	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Sonderposten zum Anlagevermögen	-1.232.873,88	-1.235.148,20
(4)	±	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	-59.400,00	-7.500,00
(5)	±	Gewinn/Verlust aus dem Abgang des Anlagevermögens	18.810,00	1.654,00
(6)	±	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen und Erträge	-28.855,81	-34.263,75
(7)	±	Zunahme/Abnahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-19.604,33	-485.846,83
(8)	±	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	352.581,80	597.868,99
(9)	=	Mittelzu-/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.562.514,40	1.356.009,54
(10)	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0,00	0,00
(11)	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0,00	0,00
(12)	+	Einzahlungen aus Abgängen immaterieller Vermögensgegenstände	0,00	0,00
(13)	+	Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens	0,00	0,00
(14)	+	Sonstige Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00
(15)	=	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00
(16)	-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	510.972,18	457.959,18
(17)	-	Auszahlungen für Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00
(18)	-	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,00	0,00
(19)	-	Sonstige Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00
(20)	=	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	510.972,18	457.959,18
(21)	=	Mittelzu-/Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit (15 ./ 20)	-510.972,18	-457.959,18
(22)	+	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00	0,00
(23)	+	Sonstige Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00
(24)	+	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	0,00	0,00
(25)	+	Einzahlungen aus Sonderposten zum Anlagevermögen	0,00	0,00
(26)	+	Einzahlungen aus passivierten Ertragszuschüssen	1.458,88	271.658,20
(27)	=	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.458,88	271.658,20
(28)	-	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen	0,00	0,00
(29)	-	Sonstige Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00
(30)	-	Auszahlungen an die Stadt Falkensee	190.000,00	190.000,00
(31)	-	Auszahlungen aus der Rückzahlung von Sonderposten zum Anlagevermögen	0,00	0,00
(32)	-	Auszahlungen aus der Rückzahlung von passivierten Ertragszuschüssen	0,00	0,00
(33)	=	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	190.000,00	190.000,00
(34)	=	Mittelzu-/Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit (27 ./ 33)	-188.541,12	81.658,20
(35)	=	Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes (9 + 21 + 34)	863.001,10	979.708,56
(36)	+	Finanzmittelbestand am Anfang der Periode (ohne Kassenkredite und Kontokorrentverbindlichkeiten)	4.778.624,11	3.798.915,55
(37)	=	Finanzmittelbestand am Ende der Periode (35 + 36)	5.641.625,21	4.778.624,11

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025

1. Unternehmensgrundlagen

1.1 Unternehmenszweck

Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Beseitigung von Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) als Beseitigungspflichtiger nach Bundes- und Landesrecht, insbesondere gemäß § 66 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG), sowie den ortsrechtlichen Regelungen. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, wenn diese wirtschaftlich mit dem Eigenbetrieb zusammenhängen und der optimalen Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes unmittelbar dienen.

1.2 Ziele und Strategien

Ziel der wirtschaftlichen Tätigkeit des Eigenbetriebes ist die nachhaltige Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und möglichst leitungsgebundenen Entsorgung des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers.

Zur Nutzung wirtschaftlicher und technischer Synergieeffekte verzichtet der Eigenbetrieb sowohl auf eigenes Personal als auch auf den Betrieb einer eigenen Kläranlage.

Stattdessen erfolgen die Betriebsführung durch die Osthavelländische Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH (OWA) sowie die Abwasserreinigung über die Klärwerk Wansdorf GmbH.

2. Wirtschaftsbericht

2.1 Rahmenbedingungen

Aufgrund der Nähe zu Berlin ist der Eigenbetrieb nicht von dem in ländlich geprägten Regionen zu verzeichnenden Bevölkerungsrückgang betroffen.

Der Eigenbetrieb weist eine ausgewogene Kundenstruktur auf. Wesentliche Abhängigkeiten von einzelnen Großkunden hinsichtlich der Entsorgungsmengen bestehen nicht.

2.2 Geschäftsverlauf

2.2.1 Entwicklungen und Ereignisse

Die ordnungsgemäße Entsorgung des angefallenen Abwassers war im Geschäftsjahr jederzeit sichergestellt. Störungen, die über das übliche Havarierisiko hinausgingen, traten nicht auf.

In der wirtschaftlichen Entwicklung ergaben sich Abweichungen in einzelnen Positionen. Der Jahresgewinn liegt deutlich über dem Planansatz (vgl. Abschnitt 2.2.3 „Geschäftsergebnis, Plan- / Ist Vergleich des Erfolgsplanes“).

Wesentliche wirtschaftliche Auswirkungen globaler Krisen auf den Eigenbetrieb sind bislang nicht erkennbar. Zukünftige Entwicklungen können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

2.2.2 Entwicklung der Umsatzerlöse aus Schmutzwassergebühren sowie der Mengen

Die Aufteilung der Umsatzerlöse und Mengen ergibt sich aus den nachfolgenden Übersichten.

Aufteilung der Umsatzerlöse	2025		2024	
	in Tm³	in T€	in Tm³	in T€
Erlöse aus Schmutzwassergebühren der leitungsgebundenen Entsorgung	1.727,9	3.933,1	1.666,3	3.786,3
Erlösabgrenzungen für die leitungsgebundene Entsorgung	624,4	1.567,3	626,9	1.573,6
Erlöskorrekturen für die leitungsgebundene Entsorgung (Vorjahre)	12,7	31,9	2,6	5,3
	2.365,0	5.532,3	2.295,9	5.365,3
Erlöse aus Schmutzwassergebühren der mobilen Entsorgung	25,6	62,5	28,3	69,3
Erlösabgrenzungen für die mobile Entsorgung	1,8	5,9	1,6	5,3
Erlöskorrekturen für die mobile Entsorgung (Vorjahre)	-0,4	-1,4	-0,2	-0,7
	27,0	67,0	29,7	73,9
Gesamt	2.392,1	5.599,3	2.325,5	5.439,2

Die Umsatzerlöse aus der leitungsgebundenen Schmutzwasserentsorgung lagen im Geschäftsjahr 2025 über dem Vorjahresniveau, während die Erlöse aus der mobilen Schmutzwasserentsorgung leicht rückläufig waren. Insgesamt überstiegen die Umsatzerlöse aus Schmutzwassergebühren den Vorjahreswert um 160,1 T€.

Die Ursachen der Entwicklung der Umsatzerlöse aus Schmutzwassergebühren werden unter Abschnitt 2.3.3 „Ertragslage“ erläutert.

2.2.3 Geschäftsergebnis, Plan- / Ist Vergleich des Erfolgsplanes

Grundlage der wirtschaftlichen Tätigkeit des Eigenbetriebes im Geschäftsjahr 2025 war der Wirtschaftsplan 2025, der durch die Stadtverordnetenversammlung am 4. Dezember 2024 beschlossen wurde. Eine Genehmigung der Kommunalaufsicht war nicht erforderlich, da der Wirtschaftsplan keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthielt.

Der Plan-Ist-Vergleich des Erfolgsplanes stellt sich wie folgt dar:

	Plan 2025 in T€	IST 2025 in T€	Abweichung in T€ ¹⁾
Betriebsertrag	7.166,5	6.891,7	-274,9
Betriebsaufwand	7.446,1	6.645,5	-800,5
Betriebsergebnis	-279,6	246,1	525,7
Zinserträge	60,0	77,6	17,6
Zinsaufwendungen	0,0	0,3	0,3
Zinsergebnis	60,0	77,3	17,3
Ergebnis nach Steuern	-219,6	323,5	543,0
Sonstige Steuern	0,7	0,6	0,0
Jahresergebnis	-220,2	322,8	543,1

¹⁾ Aus rechnerischen Gründen können sich bei der Darstellung in T€ Rundungsdifferenzen ergeben.

Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2025 beträgt 322,8 T€ und liegt damit um 543,1 T€ über dem Planansatz. Ursächlich hierfür waren insbesondere die deutlich unter den Planansätzen liegenden betrieblichen Aufwendungen. Wesentliche Ergebnisverbesserungen ergaben sich aus dem niedrigeren Einleitungsentgelt der Klärwerk Wansdorf GmbH sowie aus einer Erstattung der OWA beim Betriebsführungsentgelt.

Die betrieblichen Aufwendungen lagen mit 6.645,5 T€ um 800,5 T€ unter dem Planansatz. Während bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans noch ein Einleitungsentgelt von 1,26 €/m³ zugrunde gelegt wurde, weist die Schlussrechnung der Klärwerk Wansdorf GmbH für das Geschäftsjahr 2025 ein tatsächliches Einleitungsentgelt von 1,05 €/m³ aus. Hieraus resultierte beim Einleitungsentgelt ein Aufwand von 2.507,7 T€ gegenüber einem Planansatz von 3.042,9 T€. Darüber hinaus erfolgte beim Betriebsführungsentgelt eine Erstattung der OWA in Höhe von 186,6 T€, davon 96,3 T€ im Bereich Schmutzwasser und 90,3 T€ im Bereich Regenwasser.

2.2.4 Investitionstätigkeit

Der Wirtschaftsplan 2025 sah Investitionsmaßnahmen mit einem Gesamtwert von 770,0 T€ vor.

Gemäß Anlagennachweis 2025 (vgl. Abschnitt „Anlage zum Anhang: Anlagennachweis zum 31. Dezember 2025“) wurde im Bereich der Schmutz- und Regenwasseranlagen ein Investitionsvolumen in Höhe von 557,5 T€ realisiert. Hiervon entfielen 465,7 T€ auf Anlagen, die im Laufe des Geschäftsjahres fertiggestellt und in das Anlagevermögen überführt wurden.

Weitere Zugänge in Höhe von 91,8 T€ betreffen Anlagen im Bau, die sich aufgrund laufender Sanierungs- und Umbaumaßnahmen sowie noch nicht abgeschlossener Kanalnetz-erweiterungen weiterhin in der Bauphase befinden. Die Maßnahmen befinden sich hierbei in unterschiedlichen Fertigstellungsgraden.

Die Aufgliederung der Beträge nach einzelnen Investitionsmaßnahmen ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht.

Lfd. Nr.	Vorhabenbezeichnung	Plan 2026 in T€	Plan 2027 in T€	Plan 2028 in T€	Plan 2029 in T€
1	Lückenschließung Kanalnetz, Kanalnetzerweiterungen	50,0	50,0	50,0	50,0
2	Sanierung Kanalnetz und Pumpwerke	150,0	350,0	500,0	500,0
3	Sanierung Gefällekanal Finkenkruger Straße (Bereich Aral / Falkenhorst)	500,0	0,0	0,0	0,0
4	Sanierung Gefällekanal und HPW 2 / Gymnasium, ASB-Gelände Ruppiner Straße	50,0	600,0	0,0	0,0
5	Sanierung ADL Straße der Einheit	500,0	0,0	0,0	0,0
6	Abwasserhausanschlüsse	120,0	120,0	120,0	120,0
7	Ausrüstung / Software / GIS	50,0	50,0	50,0	50,0
8	Vermessung	15,0	15,0	15,0	15,0
9	Grundstücke / Dienstbarkeiten	10,0	10,0	10,0	10,0
	Gesamtinvestitionsvolumen (Mittelverwendung)	1.445,0	1.195,0	745,0	745,0
	Finanzierungsquellen	Plan 2026 in T€	Plan 2027 in T€	Plan 2028 in T€	Plan 2029 in T€
	Eigenmittel (z.B. Bankbestände und frei verfügbare Mittel aus erwirtschafteten Abschreibungen)	1.395,0	1.145,0	695,0	695,0
	Ertragszuschüsse (siehe auch Finanzplan Pos. 26)	50,0	50,0	50,0	50,0
	Summe Finanzierungsquellen (Mittelherkunft)	1.445,0	1.195,0	745,0	745,0

Die tatsächlich realisierte Investitionssumme liegt damit um 212,5 T€ unter dem Planansatz.

Die Planunterschreitung ist im Wesentlichen auf zeitliche Verschiebungen bei Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen zurückzuführen.

2.2.5 Finanzierungstätigkeit

Schwerpunkt der Finanzierungstätigkeit des Eigenbetriebes war die Deckung der Investitionen. Dabei kamen sowohl Eigenmittel als auch Investitions- und Ertragszuschüsse zum Einsatz (vgl. Abschnitt 2.2.4 „Investitionstätigkeit“) dargestellt.

2.2.6 Entwicklung von Eigenkapital und Rückstellungen

Eigenkapital und Rückstellungen änderten sich im Geschäftsjahr 2025 wie folgt:

Kontenbezeichnung	Stand 01.01.2025 in €	Zugang in €	Abgang in €	Stand 31.12.2025 in €
Eigenkapital	29.524.680,51	630.196,32	497.347,83	29.657.529,00
Allgemeine Rücklage	25.810.807,64	0,00	0,00	25.810.807,64
Zweckgebundene Rücklagen	104.054,53	0,00	0,00	104.054,53
Gewinnvortrag	3.302.470,51	307.347,83	190.000,00	3.419.818,34
Jahresergebnis	307.347,83	322.848,49	307.347,83	322.848,49

Der Jahresgewinn 2025 in Höhe von 322,8 T€ ergibt sich aus einem Gewinn von 251,6 T€ im Schmutzwasserbereich sowie von 71,2 T€ im Regenwasserbereich (vgl. Abschnitt „Erfolgsübersicht für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2025“).

Die im Wirtschaftsplan 2025 vorgesehene Mittelabführung an den Stadthaushalt in Höhe von 190,0 T€ wurde aus dem Gewinnvortrag realisiert.

Zum 31. Dezember 2025 können Teile der Rückstellungen für Gerichtskosten sowie für strittige Schmutzwassergebühren eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr aufweisen (vgl. Abschnitt 3.3.4 „Steuer- und Rechtsrisiken“).

Kontenbezeichnung	Stand 01.01.2025 in €	Verbrauch in €	Auflösung in €	Zugang in €	Stand 31.12.2025 in €
Rückstellungen	282.000,00	87.764,19	81,99	28.446,18	222.600,00
für Gerichtskosten	36.544,49	25.035,36	0,00	2.646,18	14.155,31
für strittige Schmutzwassergebühren	220.091,20	37.484,03	0,00	0,00	182.607,17
für Erstellung Jahresabschluss	8.450,00	8.450,00	0,00	11.000,00	11.000,00
für Prüfungskosten	12.500,00	12.500,00	0,00	12.650,00	12.650,00
für Niederschlagswasserabgabe	4.300,00	4.294,80	5,20	2.150,00	2.150,00
für Sonstiges	114,31	0,00	76,79	0,00	37,52

2.2.7 Technisch - wirtschaftliche Kennzahlen

Der Anschlussgrad der leitungsgebundenen Schmutzwasserentsorgung lag zum 31. Dezember 2025 bei 99,7 % (Vorjahr: 99,6 %). Die Entwicklung der Kundenzahl und des Anschlussgrades ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Stichtag	Kunden	leitungsgebundene Kunden	Anschlussgrad
31.12.2024	14.233	14.183	99,6%
31.12.2025	14.291	14.242	99,7%

Der Eigenbetrieb hat keine eigene Kläranlage. Das angefallene leitungsgebundene und mobil entsorgte Schmutzwasser wird in der Kläranlage Wansdorf gereinigt. Das Regenwasser wird in verschiedene Vorflutsysteme geleitet oder versickert in entsprechenden Anlagen.

Zur Sammlung und Überleitung des Abwassers standen im Berichtszeitraum folgende Anlagen zur Verfügung (Längenangaben auf Basis GIS - Geografisches Informationssystem):

Position	Mengeneinheit	Stand zum 31.12.2024	Stand zum 31.12.2025
Schmutzwasseranlagen			
Kanalnetz	km	324,4	325,0
Druckleitung	km	58,0	57,5
Hauptpumpwerke	Stück	4	4
Nebenpumpwerke	Stück	66	66
Fäkalienannahmestationen	Stück	1	1

Die Regenwasseranlagen werden bei der Stadt Falkensee bilanziert, der Eigenbetrieb ist nur für die Betreuung und den Betrieb der Regenwasseranlagen zuständig.

Die Kapazitäten der Hauptpumpwerke haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Der Auslastungsgrad basiert auf dem maximalen Tagesanfall des jeweiligen Geschäftsjahres und spiegelt die im Jahresverlauf erreichte Spitzenbelastung wider. Die Auslastung der Hauptpumpwerke auf Basis der maximalen stündlichen Fördermenge (m³/h) stellt sich wie folgt dar:

Hauptpumpwerk	Kapazität in m³/h		Auslastung in m³/h		Auslastungsgrad in %	
	2024	2025	2024	2025	2024	2025
Finkenkruger Straße	660	660	584	618	88,5	93,6
Ruppiner Straße	340	340	107	206	31,5	60,6
Beethovenallee	378	378	147	208	38,9	55,0
Kulmbacher Straße	60	60	60	60	100,0	100,0

Das leitungsgebundene Schmutzwasser wird durch das vorhandene Kanalnetz und durch die Nebenpumpwerke zu den vier Hauptpumpwerken geleitet. Über eine gemeinsame Abwasserdruckleitung gelangt das Schmutzwasser zur Kläranlage Wansdorf. Die Überleitung der mobil entsorgten Fäkalien erfolgt über die Fäkalienannahmestation Havelländer Weg in Falkensee. Überleitungsmenge und Fremdwasseranteil haben sich dabei wie folgt entwickelt:

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025
Überleitungsmenge in m³ (inkl. Mengen aus Dallgow - Döberitz)	2.409.100	2.289.850	2.344.315	2.461.085	2.378.873
Fremdwasseranteil in %	3,2	1,6	4,3	5,2	0,0

Durch die Abrechnung im rollierenden System wird ein Teil der Schmutzwassermenge des Jahres 2025 erst im Jahr 2026 abgerechnet. Dieser Teil wurde im Jahresabschluss 2025 mit Hilfe der Absatzabgrenzung bestimmt. Die abgegrenzte Menge wurde zunächst in die Berechnung der erlöswirksamen Schmutzwassermenge einbezogen und wird im Folgejahr durch die tatsächlich abgerechnete Schmutzwassermenge ersetzt. Da auch die in der Tarifstatistik 2025 enthaltenen Vorjahreskorrekturen dem jeweiligen Geschäftsjahr zugeordnet werden, unterliegt der Fremdwasseranteil einer laufenden Aktualisierung.

Die Fremdwassermenge belief sich im Geschäftsjahr 2025 auf 0,9 Tm³. Sie ergibt sich aus der Differenz zwischen der von der Klärwerk Wansdorf GmbH abgerechneten Einleitungsmenge von 2.378,9 Tm³ und der insgesamt erlöswirksamen Schmutzwassermenge von 2.378,0 Tm³, bestehend aus der leitungsgebundenen und mobilen Schmutzwassermenge aus Falkensee sowie der übergeleiteten Schmutzwassermenge aus Dallgow-Döberitz einschließlich der Fäkalienmengen aus dem Stadtgebiet und dem Umland.

2.2.8 Sonstige Angaben

Im Geschäftsjahr 2025 gab es keine Änderungen im Bestand von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.

Der Eigenbetrieb beschäftigt kein Personal.

2.3 Wirtschaftliche Lage

2.3.1 Vermögenslage

Die Bilanzsumme verringerte sich im Berichtszeitraum von 57.925,4 T€ auf 57.137,7 T€. Das Anlagevermögen reduzierte sich aufgrund von unter den Abschreibungen liegenden Neuinvestitionen um 1.670,3 T€.

Das Umlaufvermögen erhöhte sich im Geschäftsjahr 2025 gegenüber dem Vorjahr um 882,6 T€. Treiber dieser Entwicklung war der Anstieg der liquiden Mittel bei Kreditinstituten um 863,0 T€.

Die Anlagenintensität (Verhältnis des Anlagevermögens zur Bilanzsumme) bleibt mit 87,7 % im Geschäftsjahr 2025 weiterhin auf hohem Niveau, wenn auch leicht niedriger im Vergleich zum Vorjahr (89,3 %). Dieser Wert ist typisch für ein Versorgungs- und Entsorgungsunternehmen.

Die Eigenkapitalquote (Anteil des Eigenkapitals an der um empfangene Zuschüsse reduzierten Bilanzsumme) lag im Geschäftsjahr 2025 bei 94,8 % und damit um 1,0 Prozentpunkte unter dem Vorjahreswert. Maßgeblich hierfür war insbesondere der Anstieg der Verbindlichkeiten um 399,1 T€. Der Eigenbetrieb verfügt weiterhin über eine solide Eigenkapitalausstattung.

2.3.2 Finanzlage, Plan- / Ist Vergleich des Finanzplanes

Die Abwicklung des Finanzplanes stellt sich wie folgt dar:

	Plan 2025 in T€	IST 2025 in T€	Abweichung in T€ ¹⁾
Mittelzu-/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	619,7	1.562,5	942,9
Mittelzu-/Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	-770,0	-511,0	259,0
Mittelzu-/Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	-140,0	-188,5	-48,5
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	-290,3	863,0	1.153,4

¹⁾ Aus rechnerischen Gründen können sich bei der Darstellung in T€ Rundungsdifferenzen ergeben.

Die zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes verbesserte sich gegenüber dem Wirtschaftsplan 2025 um 1.153,4 T€. Wesentliche Ursachen hierfür waren die unter dem Planansatz liegenden Neuinvestitionen, die Kostenüberdeckung (vgl. Anhang, Abschnitt 4 „Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung“) sowie die Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Die Barliquidität (Verhältnis der Bankbestände zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten) erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um 311,7 Prozentpunkte auf 1.601,6 %. Die Kennzahl bewegt sich weiterhin auf einem sehr hohen Niveau.

Die Zahlungsfähigkeit des Eigenbetriebes war während des gesamten Geschäftsjahres jederzeit gewährleistet.

2.3.3 Ertragslage

Auf Grundlage der Gebührenkalkulation für die Jahre 2024 und 2025 beschloss die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Falkensee am 6. Dezember 2023 die Neufassung der Gebührensatzung für die Schmutzwasserbeseitigung. Mit Inkrafttreten der Satzung zum 1. Januar 2024 wurden die Schmutzwassergebühren von 1,99 €/m³ auf 2,51 €/m³ für Beitragszahler sowie von 3,08 €/m³ auf 3,60 €/m³ für Nichtbeitragszahler angepasst.

Hintergrund der Neufassung war die rechtliche Neubewertung der bisherigen Gebührensatzung. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg erklärte mit Beschluss vom 23. Oktober 2024 (Az. OVG 9 A 3/24) die Gebührensatzung für die Schmutzwasserbeseitigung vom 7. Dezember 2017 für unwirksam. Aufgrund der Unwirksamkeit der Ursprungssatzung erstreckte sich die Unwirksamkeit auch auf die hierzu erlassenen Änderungssatzungen. Die seit dem 1. Januar 2024 geltende Neufassung der Gebührensatzung bleibt hiervon unberührt.

Auf die Ermittlung von Rentabilitätskennzahlen wurde verzichtet, da der Eigenbetrieb nach dem Kostendeckungsprinzip arbeitet und die Kennzahlen dadurch nur bedingt aussagekräftig sind.

Insgesamt hat sich die Ertragslage gegenüber dem Vorjahr wie folgt verändert:

Kontenbezeichnung	IST 2025 in T€	IST 2024 in T€	Veränderung in T€ ¹⁾
Betriebsertrag	6.891,7	6.661,0	230,7
Betriebsaufwand	6.645,5	6.432,5	213,0
Betriebsergebnis	246,1	228,5	17,6
Zinserträge	77,6	79,5	-1,8
Zinsaufwendungen	0,3	0,0	0,3
Zinsergebnis	77,3	79,5	-2,1
Sonstige Steuern	0,6	0,6	0,0
Jahresergebnis	322,8	307,3	15,5

¹⁾ Aus rechnerischen Gründen können sich bei der Darstellung in T€ Rundungsdifferenzen ergeben.

Der Eigenbetrieb schließt das Geschäftsjahr 2025 mit einem Jahresgewinn in Höhe von 322,8 T€ ab und bestätigt damit eine stabile Ertragslage. Hinsichtlich der Veränderungen bei den Betriebserträgen und -aufwendungen wird auf die Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2 und 2.2.3 verwiesen.

Das Finanzergebnis belief sich im Jahr 2025 auf 77,3 T€ und lag damit um 2,1 T€ unter dem Vorjahreswert. Ursächlich hierfür waren geringere Zinserträge aus einer Festgeldanlage.

2.3.4 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Wesentliche Vorgänge nach dem Bilanzstichtag mit Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Geschäftsjahres 2025 sind nicht eingetreten. Die im Jahr 2026 bekannt gewordenen Auswirkungen des Wirtschaftsplans der Klärwerk Wansdorf GmbH auf die Ergebnisplanung 2026 werden im Prognosebericht dargestellt.

3. Prognosen-, Chancen- und Risikobericht

Im Zusammenhang mit geopolitischen und geoökonomischen Ereignissen sind beim Eigenbetrieb bisher keine wesentlichen wirtschaftlichen Auswirkungen erkennbar.

Nach derzeitigem Stand sind negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vor allem bei der Beschaffung von Energieträgern und rohstoffabhängigen Leistungen möglich.

Die aktuellen Strompreise gelten noch bis 2026 und werden für die Folgejahre neu ausgeschrieben.

Für Grund- und Rohmaterialien (z. B. Stahl, Metalle, Kunststoffe) sind weiterhin Preissteigerungen möglich, was sich auf Ersatzteil- und Reparaturkosten sowie auf Investitionen auswirken könnte. Eine verlässliche Einschätzung des tatsächlichen Einflusses ist derzeit jedoch nicht möglich.

3.1 Prognosebericht

Die Grundlage der wirtschaftlichen Betätigung des Eigenbetriebes im Jahr 2026 bildet der von der Stadtverordnetenversammlung am 3. Dezember 2025 beschlossene Wirtschaftsplan 2026. Eine Genehmigung der Kommunalaufsicht ist nicht erforderlich, da er keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Gemäß dem Erfolgsplan des Wirtschaftsplanes 2026 werden für den Zeitraum bis zum Jahr 2029 durchgängig negative Jahresergebnisse prognostiziert:

	Plan 2026 in T€	Plan 2027 in T€	Plan 2028 in T€	Plan 2029 in T€
Betriebsertrag	7.683,5	7.682,3	7.978,8	7.963,8
Betriebsaufwand	7.893,7	8.225,7	8.505,9	8.908,5
Betriebsergebnis	-210,2	-543,4	-527,1	-944,6
Zinserträge	64,0	55,0	49,5	44,0
Zinsaufwendungen	0,0	0,0	0,0	0,0
Zinsergebnis	64,0	55,0	49,5	44,0
Sonstige Steuern	0,7	0,7	0,7	0,7
Jahresergebnis	-146,9	-489,1	-478,2	-901,3

Die zum 1. Januar 2026 wirksam gewordenen Gebührenanpassungen wurden bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes 2026 berücksichtigt. Auf Grundlage der Gebührenkalkulation für die Jahre 2026 und 2027 sowie des entsprechenden Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 3. Dezember 2025 erhöht sich die leitungsgebundene Schmutzwassergebühr für Beitragszahler von 2,51 €/m³ auf 2,92 €/m³ sowie für Nichtbeitragszahler von 3,60 €/m³ auf 3,84 €/m³. Die Gebühr für die mobile Schmutzwasserentsorgung im Umland steigt von 2,29 €/m³ auf 2,95 €/m³.

Unter der Annahme unveränderter Gebühren ab dem Jahr 2028 und einer Fortschreibung der derzeitigen Planungsprämissen bis zum Jahr 2029 ist mit steigenden Jahresfehlbeträgen zu rechnen. Ursächlich hierfür sind insbesondere die berücksichtigten allgemeinen Kostensteigerungen, höhere Aufwendungen für die mobile Entsorgung in den Jahren 2026 und 2027 sowie zunehmende Abschreibungs- und Zinsaufwendungen infolge der umfangreichen Investitionen zur Ertüchtigung und Modernisierung des Entsorgungsnetzes.

Abweichungen von der prognostizierten Entwicklung können sich insbesondere aus der Höhe möglicher Kostenüberdeckungen sowie aus der weiteren Entwicklung der Einleitungskosten ergeben. Das im Wirtschaftsplan 2026 der Klärwerk Wansdorf GmbH ausgewiesene Einleitungsentgelt von 1,22 €/m³ weicht von dem in der Wirtschaftsplanung des Eigenbetriebes angesetzten Entgelt von 1,42 €/m³ ab. Ursache hierfür ist, dass der Wirtschaftsplan der Klärwerk Wansdorf GmbH erst nach Abschluss der Planungsarbeiten bekannt gegeben wurde. Unter Zugrundelegung der geplanten Einleitungsmengen ergibt sich aus der Differenz der angesetzten Einleitungsentgelte ein rechnerischer positiver Ergebniseffekt von etwa 474 T€. Die tatsächlichen Auswirkungen hängen jedoch von der weiteren Entwicklung der Einleitungs-

mengen sowie sonstigen kosten- und erlösrelevanten Faktoren ab und können daher zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht verlässlich quantifiziert werden.

Die Investitionen des Jahres 2026 wurden im Rahmen des Investitionsprogramms 2026-2029 eingeplant.

Lfd. Nr.	Vorhabenbezeichnung	Plan 2026 in T€	Plan 2027 in T€	Plan 2028 in T€	Plan 2029 in T€
1	Lückenschließung Kanalnetz, Kanalnetzerweiterungen	50,0	50,0	50,0	50,0
2	Sanierung Kanalnetz und Pumpwerke	150,0	350,0	500,0	500,0
3	Sanierung Gefällekanal Finkenkruger Straße (Bereich Aral / Falkenhorst)	500,0	0,0	0,0	0,0
4	Sanierung Gefällekanal und HPW 2 / Gymnasium, ASB-Gelände Ruppiner Straße	50,0	600,0	0,0	0,0
5	Sanierung ADL Straße der Einheit	500,0	0,0	0,0	0,0
6	Abwasserhausanschlüsse	120,0	120,0	120,0	120,0
7	Ausrüstung / Software / GIS	50,0	50,0	50,0	50,0
8	Vermessung	15,0	15,0	15,0	15,0
9	Grundstücke / Dienstbarkeiten	10,0	10,0	10,0	10,0
	Gesamtinvestitionsvolumen (Mittelverwendung)	1.445,0	1.195,0	745,0	745,0

Die schmutzwasserseitige Erschließung der Stadt Falkensee ist abgeschlossen. Den Schwerpunkt der Investitionstätigkeit in den folgenden Jahren bilden Ersatz- und Sanierungsinvestitionen sowie Lückenschließungen (Kanalnetz und Hausanschlüsse).

Die geplanten Investitionen sollen durch Eigenmittel und Beiträge / Baukostenzuschüsse finanziert werden, Kreditaufnahmen sind nicht vorgesehen.

3.2 Chancenbericht

Der Bürgermeister der Stadt Falkensee sowie die Geschäftsführung der OWA als Betriebsführerin beurteilen die wirtschaftliche Entwicklung des Eigenbetriebes vor dem Hintergrund der stabilen Kundenstruktur, die überwiegend aus Hausanschlüssen für Wohnzwecke besteht, insgesamt positiv. Trotz der ab dem Jahr 2026 erwarteten Jahresfehlbeträge werden keine wesentlichen wirtschaftlichen Risiken für den Fortbestand des Eigenbetriebes gesehen.

Auch aus rechtlicher Sicht werden keine Risiken für die langfristige Bestandsfähigkeit des Eigenbetriebes gesehen.

3.3 Risikobericht

3.3.1 Ertragsverfallrisiken

Wesentliche Ertragsverfallrisiken werden derzeit nicht gesehen, sofern sich die Bevölkerungsentwicklung im Entsorgungsgebiet des Eigenbetriebes weiterhin stabil gestaltet. Auch das Verbrauchsverhalten der angeschlossenen Einwohner und Gewerbekunden unterlag in den vergangenen Jahren lediglich geringen Schwankungen.

Unter Berücksichtigung der periodengerechten Zuordnung nachträglich abgerechneter Mengen zeigt die erlöswirksame Schmutzwassermenge seit dem Geschäftsjahr 2021 eine insgesamt stabile Entwicklung:

	IST 2021	IST 2022	IST 2023	IST 2024	IST 2025	Plan 2026
Erlöswirksame, abgerechnete Gesamtmenge (in m³)	2.339.176	2.257.580	2.244.796	2.336.692	2.379.753	2.296.000

Für die Wirtschaftsplanung 2026 und die Folgejahre wird auf Basis der Ist-Werte der Jahre 2021 bis 2024 von einer durchschnittlichen erlöswirksamen Schmutzwassermenge von 2.296 Tm³ pro

Jahr ausgegangen. In diesen Mengen sind auch die aus der Gemeinde Dallgow-Döberitz zur Kläranlage Wandsdorf durchgeleiteten Schmutzwassermengen enthalten.

Vor diesem Hintergrund werden aus heutiger Sicht keine wesentlichen mengenbedingten Risiken für die Ertragslage erwartet.

3.3.2 Operative Risiken

Die relevanten Frühwarnsignale im technischen und kaufmännischen Bereich wurden von der Betriebsführerin definiert und in das Qualitätsmanagementsystem (QMS) integriert. Die entsprechenden Parameter werden regelmäßig überwacht und ausgewertet. Das Risikomanagement ist ebenfalls integraler Bestandteil des QMS.

Zusätzlich zum QMS verfügt die OWA über ein Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS) sowie ein von der GUTcert GmbH zertifiziertes Energiemanagementsystem (EnMS).

Bereits identifizierte Risiken, wie der erhöhte Instandhaltungs- und Sanierungsbedarf, wurden in den Wirtschaftsplan 2026 aufgenommen.

3.3.3 Finanzielle Risiken

Alle bekannten finanziellen Risiken wurden durch entsprechende bilanzielle Maßnahmen abgedeckt, einschließlich der Einzel- und Pauschalwertberichtigungen, Rückstellungen sowie der ordnungsgemäßen Erfassung der Verbindlichkeiten. Diese Maßnahmen gewährleisten eine angemessene Risikovorsorge und spiegeln die aktuellen finanziellen Verhältnisse des Eigenbetriebes wider.

3.3.4 Steuer- und Rechtsrisiken

Im Zusammenhang mit der Erhebung gesplitteter Schmutzwassergebühren bestehen weiterhin rechtliche Unsicherheiten. Anlass hierfür ist das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Oktober 2023 (BVerwG 9 CN 3.22), das die rechtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung der Gebührenmaßstäbe konkretisiert hat. Von der Entscheidung betroffen ist auch das beim Eigenbetrieb angewandte Gebührenmodell mit einer Differenzierung zwischen Beitragszahlern und Nichtbeitragszahlern.

Das OVG Berlin-Brandenburg hat jedoch mit Beschluss vom 23. Oktober 2024 (OVG 9 A 3/24) die bisherige Praxis der gesplitteten Gebühren nach eingehender rechtlicher Würdigung als weiterhin sachgerecht und zulässig bewertet. Vor diesem Hintergrund hat der Eigenbetrieb eine ergänzende rechtliche Prüfung eingeholt und die Gebührenkalkulation für die Jahre 2026/2027 auf Grundlage der aktuellen obergerichtlichen Rechtsprechung erstellt.

Für die aus anhängigen bzw. möglichen Verfahren resultierenden Risiken wurden erforderliche bilanzielle Vorsorgen getroffen. Insbesondere sind erwartete Prozesskosten (Gerichts- und Rechtsanwaltskosten) sowie potenzielle Rückzahlungsverpflichtungen aus strittigen Schmutzwassergebühren in den Rückstellungen berücksichtigt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind darüber hinaus keine wesentlichen Steuer- oder Rechtsrisiken erkennbar, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Eigenbetriebes wesentlich beeinträchtigen könnten.

Falkensee, den 25. Juni 2026

.....
Heiko Richter
(Bürgermeister)



BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Stadt Falkensee

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Stadt Falkensee – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Stadt Falkensee für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.



Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.



Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.



Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Eigenbetriebes bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.



- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 106 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 befasst. Gemäß § 106 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass geben.



Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Berlin, den 26. Juni 2026

Hamann & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Jill Marowski
Wirtschaftsprüferin

Tanja Begemann
Wirtschaftsprüferin



Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation:

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) *Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts-sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?*

Organe des Eigenbetriebs sind gemäß Betriebssatzung die Stadtverordnetenversammlung, der Hauptausschuss und der Bürgermeister. Die genauen Zuständigkeiten und Aufgaben der einzelnen Organe werden durch die Betriebssatzung klar geregelt.

Es besteht keine Geschäftsordnung für den Bürgermeister, den Werksausschuss und die Stadtverordnetenversammlung.

Ein Geschäftsverteilungsplan besteht nicht und war nach unseren Prüfungsfeststellungen auch nicht erforderlich.

Nach unseren Prüfungsfeststellungen entsprechen die Regelungen den Bedürfnissen des Betriebes.

- b) *Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?*

Die Stadtverordnetenversammlung tagt regelmäßig. Auf zwei Sitzungen wurde zu Themen des Eigenbetriebes beraten und beschlossen.

Der Hauptausschuss hat sich im Berichtsjahr in 2 Versammlungen mit Angelegenheiten des Eigenbetriebes beschäftigt.

Die Sitzungsprotokolle darüber liegen vor.



- c) *In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?*

Der Bürgermeister nimmt die Aufgaben der Werkleitung wahr und war angabegemäß in keinen weiteren Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG tätig.

- d) *Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses / Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?*

Die Mitglieder des Hauptausschusses erhielten im Berichtsjahr keine Aufwandsentschädigung.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums:

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) *Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten / Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?*

Der Eigenbetrieb hat kein eigenes Personal, sondern bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der OWA als Betriebsführerin. Aus diesem Grund besteht beim Eigenbetrieb kein Organisationsplan.

Mit der kaufmännischen und technischen Betriebsführung ist die OWA beauftragt. Der Organisationsaufbau der OWA ist in einem Organigramm erfasst. Die Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse sind in den entsprechenden Arbeits- und Dienstanweisungen geregelt. Aus diesen leiten sich auch die Regelungen für die Mitarbeiter ab, die seitens der OWA mit der Betriebsführung des Eigenbetriebes beauftragt sind.

- b) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?*

Die Organisationspläne der OWA entsprechen den Bedürfnissen des Unternehmens und es wird nach meinen Prüfungsfeststellungen danach verfahren.



- c) *Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?*

Der Eigenbetrieb hat kein eigenes Personal.

Die Geschäftsleitung der Betriebsführerin hat neben entsprechenden Funktionstrennungen, der Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips und Stellenbeschreibungen weitere Maßnahmen installiert, die zur Korruptionsprävention geeignet erscheinen:

- Einrichtung des Qualitätsmanagementsystems (QMS),
- Einrichtung des Informationssicherheitsmanagementsystems,
- Vergabekommission,
- Rotationen in relevanten Gremien.

- d) *Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?*

Grundsätzliche Richtlinien ergeben sich aus der Betriebssatzung. Für die Betriebsführerin sind grundsätzliche Regelungen zu zustimmungspflichtigen Geschäften im Betriebsführungsvertrag vereinbart. Die grundlegenden Befugnisse von Bürgermeister und Betriebsführerin sind in der „Unterschriftenregelung zu Geschäftsvorfällen beim Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Falkensee“ fixiert.

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass einschlägige Richtlinien und Arbeitsanweisungen nicht eingehalten wurden.

- e) *Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?*

Die Verträge sind nach unseren Prüfungsfeststellungen grundsätzlich ordnungsgemäß dokumentiert.



Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und

Controlling

- a) *Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?*

Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanz-, Erfolgs- und Investitions- und Liquiditätsplan.

Bei Änderung der Verhältnisse erfolgte eine Fortschreibung des Wirtschaftsplanes. Sachliche und zeitliche Zusammenhänge in der Investitionsplanung zwischen den Investitionsprojekten sind erkennbar.

Das Planungswesen entspricht grundsätzlich den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

- b) *Werden Planabweichungen systematisch untersucht?*

Planabweichungen werden im Rahmen von Soll-Ist-Vergleichen halbjährlich durch die Betriebsführerin systematisch untersucht und ein Soll-Ist-Vergleich erstellt.

- c) *Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?*

Das Rechnungswesen, einschließlich Kostenrechnung, welches durch die Betriebsführerin geführt wird, entspricht nach unseren Prüfungsfeststellungen den besonderen Anforderungen des Eigenbetriebes.

- d) *Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?*

Eine tägliche Liquiditäts- und Kreditüberwachung wird von der Betriebsführerin vorgenommen.



- e) *Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?*

Ein zentrales Cash-Management bestand im Berichtsjahr nicht.

- f) *Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?*

Für die Abwasserentsorgung werden regelmäßig angemessene Vorauszahlungen eingefordert.

Daneben werden Ansprüche für den Zeitraum von der Ablesung bis zum 31. Dezember rechnergestützt hochgerechnet. Der Zahlungseingang wird laufend überwacht. Außenstände werden grundsätzlich gemahnt. Vollstreckung wird bei Bedarf veranlasst.

Durch das bestehende Forderungsmanagement ist der Einzug ausstehender Forderungen nach unseren Prüfungsfeststellungen zeitnah und effektiv gewährleistet.

- g) *Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens / Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?*

Für den Eigenbetrieb ist ein Controller bei der Betriebsführerin vierteljährlich mit Abweichungsanalysen befasst. Ziel ist die rechtzeitige Erkennung von Gefahrenquellen, unter anderem bezüglich des Ressourcenverbrauchs und eventueller Planabweichungen.

Nach unseren Prüfungsfeststellungen entspricht das Controlling den Anforderungen der wesentlichen Bereiche des Eigenbetriebes.

- h) *Ermöglichen das Rechnungs-und Berichtswesen eine Steuerung und / oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?*

Es bestehen keine wesentlichen Beteiligungen. Der Eigenbetrieb ist an der Klärwerk Wansdorf GmbH mit 12,2 % beteiligt.



Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) *Hat die Geschäftsleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?*

Ein Risikofrüherkennungssystem im engeren Sinne existiert nicht. Von einer zusammenfassenden Dokumentation von Maßnahmen zur Erkennung von Frühwarnsignalen wurde bislang abgesehen. Die technischen Parameter werden täglich und die kaufmännischen täglich, monatlich und quartalsweise überwacht und ausgewertet.

Das Qualitätsmanagement (QMS) der Betriebsführerin vom 15. Februar 2024 umfasst die Beschreibung aller wesentlichen technologischen und kaufmännischen Prozesse. Es werden auskunftsgemäß Verantwortlichkeiten hinsichtlich einer internen Prozessprüfung einschließlich der Überwachung kritischer Erfolgsfaktoren sowie der Einhaltung der Prozesskennzahlen und -ziele festgelegt. Auskunftsgemäß erfolgten regelmäßige Prozessanpassungen.

- b) *Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?*

Angesichts der Größe und der Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebes halten wir die getroffenen Maßnahmen durch die Betriebsführerin für zweckmäßig. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

- c) *Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?*

Eine schriftliche Dokumentation für QMS der Betriebsführerin ist erfolgt.

- d) *Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?*

Die im Zusammenhang mit dem QMS bestehenden Maßnahmen zum Erkennen von Risiken, insbesondere die monatlichen Untersuchungen von Planabweichungen im Rahmen des Betriebsführungs-Controllings, werden von der Betriebsführerin nach Bedarf aktualisiert.



Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) *Hat die Geschäfts-/ Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:*

- *Welche Produkte / Instrumente dürfen eingesetzt werden?*
- *Mit welchen Partnern dürfen die Produkte / Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?*
- *Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?*
- *Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?*

Im Hinblick auf die Sicherung des Finanzbedarfs, von der Planung derselben über die Aufnahme bzw. Anlage von Finanzmitteln bis zur Absicherung des Zahlungsverkehrs, findet die Prozessbeschreibung OWA – K01 vom 17. Oktober 2017 Anwendung. Sofern Derivate zum Einsatz kommen sollten, findet die Anweisung zur Arbeit mit derivativen Finanzinstrumenten – OWA-Anw-37 – vom 18. Oktober 2017 Anwendung.

b) *Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?*

Es kommen keine Derivate zum Einsatz.

c) *Hat die Geschäfts-/ Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf*

- *Erfassung der Geschäfte*
- *Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse*
- *Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung*
- *Kontrolle der Geschäfte?*

Entfällt, vgl. 5b).



- d) *Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?*

Entfällt, vgl. 5b).

- e) *Hat die Geschäfts-/ Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?*

Entfällt, vgl. 5b).

- f) *Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäftsleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?*

Entfällt, vgl. 5b).

Fragenkreis 6: Interne Revision

Dieser Fragenkreis ist nicht einschlägig, da eine interne Revision als eigenständige Stelle nicht besteht. Bei der Betriebsgröße ist eine Innenrevision nicht zwingend notwendig.

- a) *Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens / Konzerns entsprechende Interne Revision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?*
- b) *Wie ist die Anbindung der Internen Revision / Konzernrevision im Unternehmen / Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten.*
- c) *Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision / Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?*
- d) *Hat die interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?*
- e) *Hat die interne Revision / Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?*
- f) *Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision / Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision / Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?*



Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit:

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?*

Die zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen sind grundsätzlich in der Betriebssatzung und im Betriebsführungsvertrag Abwasser zwischen der Stadt Falkensee und der OWA geregelt.

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass erforderliche Zustimmungen im Berichtsjahr nicht durch die Betriebsführerin eingeholt wurden.

- b) *Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?*

Derartige Kredite wurden nach den uns erteilten Auskünften nicht gewährt.

- c) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?*

Derartige Anhaltspunkte sind uns im Rahmen unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

- d) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?*

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Tatsachen festgestellt, die darauf schließen lassen, dass Geschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung und Beschlüssen nicht übereinstimmen.



Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) *Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität / Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?*

Investitionen werden im Rahmen des Wirtschaftsplanes geplant. Vor Durchführung der Investitionen werden angabegemäß ihre Notwendigkeit, Finanzierbarkeit und Wirtschaftlichkeit geprüft.

- b) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen / Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?*

In Abhängigkeit des Auftragsvolumens erfolgt die Auftragsvergabe durch Einholung von mehreren Angeboten und Auswahl des günstigsten Anbieters nach Preis und Leistung. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren.

- c) *Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?*

Die Durchführung, Einhaltung der Planansätze sowie Veränderung von Investitionen werden gemeinsam durch die Betriebsführerin überwacht und Abweichungen untersucht. Die Investitionen im Berichtsjahr werden durch die Betriebsführerin mit Hilfe einer Investitionsplanabwicklung dargestellt, in der abgeschlossene, nicht abgeschlossene und zurückgestellte Vorhaben aufgezeigt werden. Bei Bedarf wird ein geänderter Wirtschaftsplan aufgestellt.

- d) *Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?*

Bei abgeschlossenen Investitionen haben wir keine wesentlichen Überschreitungen festgestellt.



- e) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing-oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?*

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, dass Leasing-oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) *Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?*

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Anhaltspunkte bekannt geworden, die auf Verstöße gegen Vergaberegelungen hinweisen.

- b) *Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?*

Es werden angabegemäß Vergleichsangebote bei Kapitalaufnahmen, Prolongationen und Umschuldungen von Krediten eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) *Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?*

Die Betriebsführerin hat den Bürgermeister regelmäßig (halbjährlich) über die Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Wirtschaftsplans unterrichtet.

- b) *Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens / Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?*

Die Berichte vermitteln nach unseren Prüfungsfeststellungen einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes.



- c) *Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?*

Das Überwachungsorgan wurde nach unseren Prüfungsfeststellungen über wesentliche Vorgänge unterrichtet.

Ungewöhnliche, risikoreiche, nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle, erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen sind uns im Rahmen unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

- d) *Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/ Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?*

Eine Berichterstattung auf besonderen Wunsch erfolgte im Berichtsjahr nach unseren Prüfungsfeststellungen nicht.

- e) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?*

Nach unseren Prüfungsfeststellungen haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung nicht in allen Fällen ausreichend war.

- f) *Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?*

Eine D&O-Versicherung besteht aussagegemäß nicht.

- g) *Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäfts-/ Konzernleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?*

Nach den uns erteilten Auskünften lagen Meldungen derartiger Interessenkonflikte im Berichtsjahr nicht vor.



Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) *Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?*

Nach den uns erteilten Auskünften besteht kein in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen.

- b) *Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?*

Nach unseren Prüfungsfeststellungen sind Bestände nicht auffallend hoch und niedrig.

- c) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?*

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) *Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?*

Die wirtschaftliche Eigenkapitalquote (einschließlich Sonderposten und empfangene Ertragszuschüsse) beträgt 97,2 % (Vorjahr 97,8 %). Die Fremdkapitalquote zählt 2,8 % (Vorjahr 2,2 %).

Zum Abschlussstichtag bestehen Verpflichtungen gemäß Wirtschaftsplan 2026 für Investitionen in Höhe von TEuro 1.445 (Vorjahr TEuro 770). Die Finanzierung soll aus Eigenmitteln und Ertragszuschüssen erfolgen.



- b) *Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?*

Im Geschäftsjahr 2025 bestand kein Konzern.

- c) *In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/ Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?*

Der Eigenbetrieb hat im Berichtsjahr Finanzmittel der öffentlichen Hand zur Bewirtschaftung der Regenwasserentsorgung in Höhe von TEuro 320 erhalten.

Nach unseren Prüfungsfeststellungen haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Aufgaben des Mittelgebers nicht beachtet wurden.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) *Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?*

Der Eigenbetrieb verfügt nach unseren Prüfungsfeststellungen über eine angemessene Eigenkapitalausstattung. Finanzierungsprobleme aufgrund der Eigenkapitalausstattung haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- b) *Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?*

Der Eigenbetrieb hat im Berichtsjahr einen Jahresüberschuss von TEuro 323 erzielt. Vom Bürgermeister liegt der Vorschlag vor, den Jahresüberschuss in Höhe der geplanten Mittelabführung an die Stadt in Höhe von TEUR 190 abzuführen und den Rest auf neue Rechnung vorzutragen.

Dies ist mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes vereinbar.



Ertragslage

Fragenkreis 14: Rentabilität / Wirtschaftlichkeit

- a) *Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens / Konzerns nach Segmenten / Konzernunternehmen zusammen?*

Das Betriebsergebnis nach Segmenten setzt sich wie folgt zusammen:

	<u>TEuro</u>
Schmutzwasser	252
Regenwasser	<u>71</u>
	<u><u>323</u></u>

- b) *Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?*

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

- c) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit-oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?*

Nach unseren Prüfungsfeststellungen haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen mit der Stadt Falkensee eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden.

- d) *Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?*

Eine Konzessionsabgabe war von dem Eigenbetrieb im Geschäftsjahr nicht zu leisten.



Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) *Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens-und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?*

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine wesentlichen verlustbringenden Geschäfte im Geschäftsjahr festgestellt.

- b) *Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?*

Maßnahmen zur Verlustbegrenzung sind derzeit nicht vorgesehen.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) *Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?*

Der Eigenbetrieb hat im Geschäftsjahr einen Jahresüberschuss in Höhe von TEuro 323 erzielt.

- b) *Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?*

Bei anhaltend hohen Aufwendungen für das Abwasserüberleitungsentgelt werden diese in den folgenden Gebührenkalkulationen berücksichtigt. Diese Maßnahmen würden die Ertragskraft des Eigenbetriebes verbessern. Alle betriebswirtschaftlich umsetzbaren Maßnahmen zur Kostenminimierung sind angabegemäß im Wesentlichen ausgeschöpft.



Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Vermögenslage und Kapitalstruktur

Vermögenslage und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in TEUR für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2025 und 31. Dezember 2024.

	31.12.2025		31.12.2024		Veränderung	
	TEUR	%	%	TEUR	%	TEUR
A. Vermögen						
I. Anlagevermögen						
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	3	0,0	0,0	5	-40,0	-2
2. Sachanlagen	49.920	87,4	89,1	51.588	-3,2	-1.668
3. Finanzanlagen	159	0,3	0,3	159	0,0	0
4. Summe Anlagevermögen	50.082	87,7	89,4	51.752	-3,2	-1.670
II. Umlaufvermögen						
1. Debitoren	910	1,6	1,7	971	-6,3	-61
2. Flüssige Mittel	5.642	9,9	8,3	4.779	18,1	863
3. Forderungen an Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	314	0,5	0,4	258	21,7	56
4. Sonstige Vermögensgegenstände und sonstige Aktiva	190	0,3	0,2	165	15,2	25
5. Summe	7.056	12,3	10,6	6.173	14,3	883
III. Summe Aktiva	57.138	100,0	100,0	57.925	-1,4	-787
B. Kapital						
I. Eigenkapital						
1. Rücklagen	25.915	45,4	44,7	25.915	0,0	0
2. Gewinn aus Vorjahren	3.420	6,0	5,7	3.302	3,6	118
3. Jahresergebnis	323	0,6	0,5	307	5,2	16
4. Eigenkapital gesamt	29.658	52,0	50,9	29.524	0,5	134
II. Sonderposten	25.859	45,3	46,8	27.119	-4,6	-1.260
betriebswirtschaftliches Eigenkapital	55.517	97,2	97,8	56.643	-2,0	-1.126
III. Fremdkapital						
1. Kurzfristiges Fremdkapital						
a) Rückstellungen	223	0,4	0,5	282	-20,9	-59
b) Kreditoren	185	0,3	0,2	131	41,2	54
e) Sonstige Verbindlichkeiten	1.213	2,1	1,5	869	39,6	344
f) Summe	1.621	2,8	2,2	1.282	26,4	339
2. Fremdkapital gesamt	1.621	2,8	2,2	1.282	26,4	339
IV. Kapital gesamt	57.138	100,0	100,0	57.925	-1,4	-787



Finanzlage

In der Anlage 4 werden die wesentlichen finanziellen Vorgänge des Geschäftsjahres dargestellt.

Der Eigenbetrieb konnte jederzeit seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommen.

Ertragslage

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2025 und 2024 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	2025		2024		I. Vgl. z. Vj.	Ergeb- nisaus- wirkung
	TEUR	%	%	TEUR	%	TEUR
A. <u>Betriebsleistung</u>						
1. Umsatzerlöse	6.824	99,0	97,6	6.500	5,0	324
2. Sonstige Betriebserträge	68	1,0	2,4	161	-57,8	-93
3. Betriebsleistung	6.892	100,0	100,0	6.661	3,5	231
B. <u>Materialeinsatz</u>						
1. Materialaufwand	4	0,1	0,2	15	-73,3	-11
2. Bezogene Leistungen	4.311	62,6	61,9	4.120	4,6	191
3. Materialeinsatz	4.315	62,7	62,1	4.135	4,4	180
C. <u>Rohrertrag (A. - B.)</u>	2.577	37,3	37,9	2.526	2,0	51
D. <u>Sonstige Aufwendungen für die Betriebsleistung</u>						
1. Abschreibungen	2.209	32,1	33,2	2.212	-0,1	-3
2. Übrige sonstige Aufwendungen	121	1,8	1,3	85	42,4	36
3. Sonstige Steuern	1	0,0	0,0	1	0,0	0
4. Gesamt	2.331	33,9	34,5	2.298	1,4	33
E. <u>Betriebsergebnis (C. - D.)</u>	246	3,4	3,4	228	7,9	18
F. <u>Zinsergebnis</u>						
1. Zinserträge	77	1,1	1,2	79	-2,5	-2
2. Zinsaufwendungen	0	0,0	0,0	0	-	0
3. Zinsergebnis	77	1,1	1,2	79	-2,5	-2
G. <u>Jahresergebnis (G.+ H.)</u>	323	4,7	4,6	307	5,2	16



Fakultative Anlagen



Rechtliche Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse

Name	Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Falkensee
Rechtsform	Eigenbetrieb
Sitz	Falkensee
Aufgabe des Eigenbetriebs	Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben der Stadt Falkensee auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung sowie der Fäkalienentsorgung aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebsgegenstand fördernden oder ihn wirtschaftlich berührende Geschäfte betreiben; dies gilt insbesondere für die abwasserbetrieblichen Betätigungen.
Betriebssatzung	Neufassung vom 7. Dezember 2011, zuletzt geändert am 29. Juni 2022 (Veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Falkensee, Jahrgang 33, Nr. 2)
Rechtliche Grundlagen	Verordnung über Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV)
Stammkapital	Gemäß § 3 Betriebssatzung i.V.m. § 10 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung wurde bislang von einer Festsetzung eines Stammkapitals für den Eigenbetrieb abgesehen.
Geschäftsjahr	Kalenderjahr
Werkleitung	Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 EigV nimmt der Bürgermeister der Stadt Falkensee die Aufgaben der Werkleitung wahr. Bürgermeister der Stadt Falkensee: Herr Heiko Richter



Organe	- Stadtverordnetenversammlung - Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung - der Bürgermeister, der die Aufgaben der Werkleitung übernimmt.
Satzungen	Betriebssatzung (Neufassung) für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Falkensee, beschlossen am 7. Dezember 2011, in Kraft getreten am 22. Dezember 2011; Erste Änderung am 29. Juni 2022, in Kraft getreten am 19. Februar 2023; Anschlussbeitragssatzung (Neufassung) für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Falkensee, beschlossen am 26. Oktober 2011, in Kraft getreten am 17. November 2011; Schmutzwasserbeseitigungssatzung (Neufassung) der Stadt Falkensee beschlossen am 26. Oktober 2011, in Kraft getreten am 1. Januar 2012; zuletzt geändert am 25. Januar 2023, in Kraft getreten am 19. Februar 2023. Schmutzwassergebührensatzung (Neufassung) der Stadt Falkensee beschlossen am 3. Dezember 2025, in Kraft getreten zum 1. Januar 2026. Grundstücksanschlusskostenersatzsatzung der Stadt Falkensee beschlossen am 25 Januar 2023, in Kraft getreten am 19. Februar 2023.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 wurde am 3. Dezember 2025 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung festgestellt. Die Veröffentlichung ist im Amtsblatt für die Stadt Falkensee am 8. Dezember 2025, Jahrgang 35, Nr. 20, erfolgt.



Wirtschaftliche Verhältnisse

Wesentliche Verträge

Betriebsführungsvertrag zwischen der Stadt Falkensee und der Osthavelländischen Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH vom 22. Dezember 1994 über die technische und kaufmännische Betriebsführung des Eigenbetriebes.

Einleitungsvertrag zwischen der Stadt Falkensee und der Klärwerk Wansdorf GmbH über die Abwasserbehandlung auf dem Klärwerk Wansdorf vom 25. April 1996.

Einleitungsvertrag zwischen dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Falkensee und dem Trink- und Abwasserzweckverband Glien über die Schmutzwasserableitung zum Klärwerk Wansdorf vom 28. Mai 2002 (zuletzt geändert durch Vertrag vom 21. Februar 2005).

Abwasservertrag mit der Gemeinde Dallgow-Döberitz über die Abnahme von Abwasser vom 22. Dezember 1994.

Steuerliche Verhältnisse

Bei dem Eigenbetrieb handelt es sich um einen hoheitlichen Selbstversorgungsbetrieb. Er unterhält keinen Betrieb, der als Betrieb gewerblicher Art einer Körperschaft des öffentlichen Rechts anzusehen ist.



A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten

	Euro	3.236,00
Vorjahr:	Euro	4.924,00
	31.12.2025	31.12.2024
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
Immaterielle Wirtschaftsgüter	<u>3.236,00</u>	<u>4.924,00</u>
	<u>3.236,00</u>	<u>4.924,00</u>

II. Sachanlagen

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten

	Euro	160.371,50
Vorjahr:	Euro	193.781,50
	31.12.2025	31.12.2024
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit Geschäftsbauten	<u>160.371,50</u>	<u>193.781,50</u>
	<u>160.371,50</u>	<u>193.781,50</u>

2. Bauten auf fremden Grundstücken

	Euro	8.094,00
Vorjahr:	Euro	8.994,00
	31.12.2025	31.12.2024
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
Bauten auf fremden Grundstücken	<u>8.094,00</u>	<u>8.994,00</u>
	<u>8.094,00</u>	<u>8.994,00</u>



3. Abwassersammlungsanlagen

	<u>Euro</u>	<u>49.623.961,00</u>
Vorjahr:	Euro	51.342.094,00
	<u>31.12.2025</u>	<u>31.12.2024</u>
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
Sammler in der Ortslage und Hausanschlüsse	45.314.349,00	46.632.132,00
Hauptleitung und Druckleitungen	2.833.181,00	3.111.333,00
Förderanlagen (Pumpwerke)	<u>1.476.431,00</u>	<u>1.598.629,00</u>
	<u>49.623.961,00</u>	<u>51.342.094,00</u>

Im Berichtsjahr ist im Wesentlichen die Umverlegung des Schmutzwasserkanal Falkenhagener Str. fertiggestellt worden. Die Sanierung des Kanal Finkenkrug Str. ist weitergegangen. Des Weiteren wurden noch diverse Hausanschlüsse und Pumpen aktiviert. Die Abgänge betreffen im Wesentlichen die alten Pumpen und den alten Schmutzwasserkanal Falkenhagener Str..

4. Maschinen und maschinelle Anlagen

	<u>Euro</u>	<u>0,00</u>
Vorjahr:	Euro	5.562,00
	<u>31.12.2025</u>	<u>31.12.2024</u>
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
Maschinen und maschinelle Anlagen	<u>0,00</u>	<u>5.562,00</u>
	<u>0,00</u>	<u>5.562,00</u>

5. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

	<u>Euro</u>	<u>127.667,70</u>
Vorjahr:	Euro	38.301,20

III. Finanzanlagen

1. Beteiligungen

	<u>Euro</u>	<u>158.600,00</u>
Vorjahr:	Euro	158.600,00

Der Eigenbetrieb hält eine Beteiligung am gezeichneten Kapital der Klärwerk Wansdorf GmbH, Schönwalde-Glien in Höhe von T€ 159 (12,2 %).



B. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

	Euro	<u>909.975,23</u>
Vorjahr:	Euro	971.023,80
	<u>31.12.2025</u>	<u>31.12.2024</u>
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
Jahresverbrauchsabgrenzung	1.573.171,19	1.578.915,78
Abgerechnete Forderungen	412.668,63	405.218,50
abzüglich noch nicht abgerechneter Abschlagszahlungen	-1.049.401,00	-1.018.255,00
Forderungen aus Beiträgen und Hausanschlüssen	6.152,02	49.752,45
Forderungen gegenüber Dritten	2.182,87	1.949,35
Pauschalwertberichtigung	-9.450,00	-9.600,00
Einzelwertberichtigung	-19.196,46	-24.077,68
Einzelwertberichtigung auf Beiträge und Hausanschlusskosten	<u>-6.152,02</u>	<u>-12.879,60</u>
	<u><u>909.975,23</u></u>	<u><u>971.023,80</u></u>

2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

	Euro	<u>314.151,37</u>
Vorjahr:	Euro	258.036,18

Bei den Forderungen handelt es sich um Forderungen gegenüber der Klärwerk Wandsdorf GmbH aus der Jahresabsrechnung 2025.



3. sonstige Vermögensgegenstände

	<u>Euro</u>	<u>190.032,61</u>
Vorjahr:	Euro	165.494,90
	31.12.2025	31.12.2024
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
Forderungen aus Kostenunterdeckungen	0,00	26.232,82
Zinsen Festgeld	0,00	5.669,15
Debitorische Kreditoren	<u>190.032,61</u>	<u>133.592,93</u>
	<u>190.032,61</u>	<u>165.494,90</u>

II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

	<u>Euro</u>	<u>5.641.625,21</u>
Vorjahr:	Euro	4.778.624,11

Hier ausgewiesen werden ausschließlich Bankguthaben.

Summe Aktiva

	<u>Euro</u>	<u>57.137.714,62</u>
Vorjahr:	Euro	57.925.435,69



A. Eigenkapital

I. Rücklagen

1. Allgemeine Rücklage

Vorjahr: **Euro 25.810.807,64**
Euro 25.810.807,64

2. Zweckgebundene Rücklage

Vorjahr: **Euro 104.054,53**
Euro 104.054,53

Als zweckgebundene Rücklage wird der rechnerische Gegenwert der nach der zum 1. Januar 2010 erfolgten Übertragung der Regenwasseranlagen an die Stadt Falkensee noch im Eigenbetrieb verbleibenden liquiden Mittel, Forderungen, Verbindlichkeiten und Rückstellungen aus der Sparte Regenwasser ausgewiesen.

II. Gewinnvortrag

Vorjahr: **Euro 3.419.818,34**
Euro 3.302.470,51

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 3. Dezember 2025 wurden EUR 190.000,00 aus dem Jahresüberschuss 2024 an den Haushalt der Stadt Falkensee abgeführt. Der verbleibende Rest wurde auf neue Rechnung vorgetragen.

III. Jahresgewinn

Vorjahr: **Euro 322.848,49**
Euro 307.347,83

	31.12.2025 Euro	31.12.2024 Euro
Jahresgewinn	<u>322.848,49</u>	<u>307.347,83</u>
	<u>322.848,49</u>	<u>307.347,83</u>

Der Jahresgewinn des Vorjahres wurde wie folgt verwendet:

	2025 Euro	2024 Euro
Gewinn/Verlust(-) des Vorjahres abzuführen an den Haushalt der Stadt Falkensee	307.347,83	-97.315,76
auf neue Rechnung vorzutragen	190.000,00	0,00
Jahresgewinn/Jahresverlust	117.347,83	97.315,76
	<u>322.848,49</u>	<u>307.347,83</u>
	<u>322.848,49</u>	<u>307.347,83</u>

Die Verwendung des Vorjahresergebnisses entspricht dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 3. Dezember 2025.

Vorjahr: **Euro 29.657.529,00**
Euro 29.524.680,51



B. Beiträge/Baukostenzuschüsse

Vorjahr: **Euro 25.858.666,11**
Euro 27.118.936,92

	Stand 01.01.2025	Zugänge	Abgänge	Auflösung	Stand 31.12.2025
Baukostenzuschüsse	26.376.014,00	1.458,88	30.346,00	1.175.108,88	25.172.018,00
Wertberichtigungen	-5.093,08	0,00	-1.490,19	0,00	-3.602,89
	<u>26.370.920,92</u>	<u>1.458,88</u>	<u>28.855,81</u>	<u>1.175.108,88</u>	<u>25.168.415,11</u>
Investitionszuschüsse	748.016,00	0,00	0,00	57.765,00	690.251,00
	<u>27.118.936,92</u>	<u>1.458,88</u>	<u>28.855,81</u>	<u>1.232.873,88</u>	<u>25.858.666,11</u>

C. Rückstellungen

1. sonstige Rückstellungen

Vorjahr: **Euro 222.600,00**
Euro 282.000,00

	Stand zum 01.01.2025 Euro	Auflösung Euro	Verbrauch Euro	Zuführung Euro	Stand zum 31.12.2025 Euro
<u>Sonstige Rückstellungen</u>					
Klageverfahren	36.544,49	0,00	25.035,36	2.646,18	14.155,31
Schmutzwassergebühren	220.205,51	76,79	37.484,03	0,00	182.644,69
Niederschlagswasserabgabe	4.300,00	5,20	4.294,80	2.150,00	2.150,00
Jahresabschlusskosten					
Erstellung	8.450,00	0,00	8.450,00	11.000,00	11.000,00
Prüfung	12.500,00	0,00	12.500,00	12.650,00	12.650,00
	<u>282.000,00</u>	<u>81,99</u>	<u>87.764,19</u>	<u>28.446,18</u>	<u>222.600,00</u>

D. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Vorjahr: **Euro 185.443,09**
Euro 131.163,41

Es handelt sich um Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.



2. sonstige Verbindlichkeiten

Vorjahr: **Euro 1.213.476,42**
Euro 868.654,85

- davon aus Steuern:
Euro 0,00 (Euro 0,00)

- davon im Rahmen der
sozialen Sicherheit:
Euro 0,00 (Euro 0,00)

	31.12.2025 Euro	31.12.2024 Euro
Verbindlichkeiten aus Kostenüberdeckung	1.081.751,00	742.313,27
Kundenguthaben aus der Verbrauchsabrechnung	127.423,92	122.480,58
Altanschießerbeiträge	3.861,00	3.861,00
Sonstige Verbindlichkeiten	<u>440,50</u>	<u>0,00</u>
	<u>1.213.476,42</u>	<u>868.654,85</u>

Die Verbindlichkeit aus der Kostenüberdeckung gemäß § 6 Abs. 3 KAG bestehen gegenüber den gebührenpflichtigen Kunden. Sie ergeben sich aus der Nachkalkulation für die Jahre 2020 bis 2025. Der Zugang aus der Nachkalkulation 2025 beträgt TEuro 452, der Verbrauch in Höhe von TEuro 113 betrifft die Jahre 2020-2021.

Summe Passiva

Vorjahr: **Euro 57.137.714,62**
Euro 57.925.435,69



1. Umsatzerlöse

	Euro	6.824.116,86
Vorjahr:	Euro	6.500.050,81
	<u>2025</u>	<u>2024</u>
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
Gebühren SW-Entsorgung	5.599.307,75	5.439.188,47
Erträge Auflösung Ertragszuschüsse	1.232.873,88	1.235.148,20
Erträge aus den Zuschüssen der Stadt Falkensee für den Aufwand Regenwasser	320.000,00	320.000,00
Erträge aus Pacht	32.145,00	30.365,52
Sonstige Umsatzerlöse	5.460,78	1.949,35
Umsatzerlöse aus Kostenüberdeckung	<u>-365.670,55</u>	<u>-526.600,73</u>
	<u>6.824.116,86</u>	<u>6.500.050,81</u>

2. sonstige betriebliche Erträge

	Euro	67.540,28
Vorjahr:	Euro	160.952,28
	<u>2025</u>	<u>2024</u>
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
Erträge aus Abgang Anschlussbeiträge	30.346,00	35.134,00
Erträge aus Werberichtigungen und ausge- buchten Forderungen	19.900,15	9.549,87
Erträge aus Mahngebühren und Säumnis- zuschlägen	17.212,14	15.021,22
Erträge aus Auflösung von Rückstellungen	81,99	217,03
Periodenfremde Erträge	<u>0,00</u>	<u>101.030,16</u>
	<u>67.540,28</u>	<u>160.952,28</u>

3. Materialaufwand

a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren

	Euro	4.225,35
Vorjahr:	Euro	14.550,13
	<u>2025</u>	<u>2024</u>
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
Trinkwasser	3.029,39	3.075,83
Kostenmaterial	<u>1.195,96</u>	<u>11.474,30</u>
	<u>4.225,35</u>	<u>14.550,13</u>



b) Aufwendungen für bezogene Leistungen

	Euro	<u>4.311.082,32</u>
Vorjahr:	Euro	4.119.773,43
	2025	2024
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
Abwasserüberleitungsentgelt	2.507.692,91	2.391.551,10
Betriebsführungsentgelt	1.587.550,58	1.534.339,63
Fremdleistungen durch Dritte	<u>215.838,83</u>	<u>193.882,70</u>
	<u>4.311.082,32</u>	<u>4.119.773,43</u>

4. Abschreibungen

a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Inangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs

	Euro	<u>2.209.008,13</u>
Vorjahr:	Euro	2.211.897,50

5. sonstige betriebliche Aufwendungen

	Euro	<u>121.211,23</u>
Vorjahr:	Euro	86.274,02
	2025	2024
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
Versicherungen	26.425,49	24.396,24
Gerichts-, Anwalts- und Beratungskosten	25.535,60	9.846,74
Verluste aus Anlagenabgängen	18.810,00	1.654,00
Abschluss- und Prüfungskosten	23.919,94	23.747,93
Bankspesen	12.466,00	12.287,70
Wertberichtigungen und Ausbuchungen von Forderungen	9.631,54	7.480,88
Niederschlagswasserabgabe Regenwasser	2.150,00	2.150,00
übrige Aufwendungen	<u>2.272,66</u>	<u>4.710,53</u>
	<u>121.211,23</u>	<u>86.274,02</u>

6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

	Euro	<u>77.640,62</u>
Vorjahr:	Euro	79.454,54



**7. Zinsen und ähnliche
Aufwendungen**

	Euro	307,52
Vorjahr:	Euro	0,00

**8. Ergebnis der gewöhnlichen
Geschäftstätigkeit**

	Euro	323.463,21
Vorjahr:	Euro	307.962,55

9. sonstige Steuern

	Euro	614,72
Vorjahr:	Euro	614,72

Grundsteuer

2025	2024
<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
<u>614,72</u>	<u>614,72</u>
<u>614,72</u>	<u>614,72</u>

10. Jahresgewinn

	Euro	322.848,49
Vorjahr:	Euro	307.347,83

Erfolgsübersicht für das Wirtschaftsjahr 2025 als informative Anlage zur Gewinn- und Verlustrechnung

	Eigenbetrieb insgesamt	Allgemeine und gemeinsame Betriebsabteilungen		Hoheitlicher Bereich (nicht steuerliche Sparten)		Betriebe gewerblicher Art - BgA (steuerliche Sparten)	Andere Betriebszweige einschließlich Nebenbetriebe	Hilfsbetriebe	Aktivierte Eigenleistungen
		Verwaltung und Vertrieb	Sonstiges	Schmutzwasser	Regenwasser				
Aufwendungen und Erträge nach Bereichen und Aufwandsarten	€	€	€	€	€	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse	6.824.116,86	0,00	0,00	6.502.606,81	321.510,05	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Sonstige betriebliche Erträge	67.540,28	0,00	0,00	67.535,08	5,20	0,00	0,00	0,00	0,00
– davon Auflösungen von Sonderposten	0,00			0,00	0,00	0,00			
3. Materialaufwand	4.315.307,67	0,00	0,00	4.071.979,25	243.328,42	0,00	0,00	0,00	0,00
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	4.225,35			4.225,35	0,00	0,00			
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	4.311.082,32			4.067.753,90	243.328,42	0,00			
4. Abschreibungen auf Sachanlagen	2.209.008,13	0,00	0,00	2.209.008,13	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
– davon nach § 253 Absatz 3 Satz 5 HGB	0,00			0,00	0,00	0,00			
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	121.211,23	0,00	0,00	114.223,33	6.987,90	0,00	0,00	0,00	0,00
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	77.640,62	0,00	0,00	77.640,62	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	307,52	0,00	0,00	307,52	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8. Ergebnis nach Steuern	<u>323.463,21</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>252.264,28</u>	<u>71.198,93</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
9. Sonstige Steuern	614,72	0,00	0,00	614,72	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10. Jahresgewinn/Jahresverlust	<u>322.848,49</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>251.649,56</u>	<u>71.198,93</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>



Finanzrechnungsübersicht für das Wirtschaftsjahr 2025 als informative Anlage zur Finanzrechnung

Position			Eigenbetrieb insgesamt	Hoheitlicher Bereich (nicht steuerliche Sparten)		Betriebe gewerblicher Art - BgA (steuerliche Sparten)
				Schmutzwasser	Regenwasser	
(1)	±	Periodenergebnis	322.848,49	251.649,56	71.198,93	0,00
(2)	±	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	2.209.008,13	2.209.008,13	0,00	0,00
(3)	±	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Sonderposten zum Anlagevermögen	-1.232.873,88	-1.232.873,88	0,00	0,00
(4)	±	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	-59.400,00	-57.250,00	-2.150,00	0,00
(5)	±	Gewinn/Verlust aus dem Abgang des Anlagevermögens	18.810,00	18.810,00	0,00	0,00
(6)	±	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen und Erträge	-28.855,81	-28.855,81	0,00	0,00
(7)	±	Zunahme/Abnahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen	-19.604,33	28.198,49	-47.802,82	0,00
(8)	±	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen	352.581,80	344.875,94	7.705,86	0,00
(9)	=	Mittelzu-/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.562.514,40	1.533.562,43	28.951,97	0,00
(10)	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
(11)	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
(12)	+	Einzahlungen aus Abgängen immaterieller Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00
(13)	+	Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
(14)	+	Sonstige Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
(15)	=	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
(16)	-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	510.972,18	510.972,18	0,00	0,00
(17)	-	Auszahlungen für Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00
(18)	-	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
(19)	-	Sonstige Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
(20)	=	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	510.972,18	510.972,18	0,00	0,00
(21)	=	Mittelzu-/Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit (15 ./ 20)	-510.972,18	-510.972,18	0,00	0,00
(22)	+	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
(23)	+	Sonstige Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
(24)	+	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	0,00	0,00	0,00	0,00
(25)	+	Einzahlungen aus Sonderposten zum Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
(26)	+	Einzahlungen aus passivierten Ertragszuschüssen	1.458,88	1.458,88	0,00	0,00
(27)	=	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.458,88	1.458,88	0,00	0,00
(28)	-	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
(29)	-	Sonstige Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
(30)	-	Auszahlungen an die Stadt Falkensee	190.000,00	190.000,00	0,00	0,00
(31)	-	Auszahlungen aus der Rückzahlung von Sonderposten zum Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
(32)	-	Auszahlungen aus der Rückzahlung von passivierten Ertragszuschüssen	0,00	0,00	0,00	0,00
(33)	=	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	190.000,00	190.000,00	0,00	0,00
(34)	=	Mittelzu-/Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit (27 ./ 33)	-188.541,12	-188.541,12	0,00	0,00
(35)	=	Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes (9 + 21 + 34)	863.001,10	834.049,13	28.951,97	0,00
(36)	+	Finanzmittelbestand am Anfang der Periode (ohne Kassenkredite und Kontokorrentverbindlichkeiten)	4.778.624,11	4.629.662,05	148.962,06	0,00
(37)	=	Finanzmittelbestand am Ende der Periode (35 + 36)	5.641.625,21	5.463.711,18	177.914,03	0,00

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.